

Die Wohnungswirtschaft
Deutschland



GdW Arbeitshilfe 88

Band 2

**Mustersatzungen
Mustergeschäftsordnungen
und Musterwahlordnung
für Wohnungsgenossenschaften 2022**

Erläuterungen und Alternativregelungen
zu den Mustersatzungen
und Mustergeschäftsordnungen



Juni 2022



Herausgeber:
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5501611
Telefax: +32 2 5035607
mail@gdw.de
www.gdw.de

© GdW 2022
1. Auflage

Diese Broschüre ist zum
Preis von 15 EUR
zu beziehen beim GdW
Postfach 301573, 10749 Berlin
Telefon: +49 30 82403-182
bestellung@gdw.de

**Neufassung Mustersatzungen, Mustergeschäftsordnungen
und Musterwahlordnung für Wohnungsgenossenschaften
2022**

Erläuterungen und Alternativregelungen zu den Mustersatzungen
und Mustergeschäftsordnungen

Vorwort

In Abstimmung mit dem GdW-Fachausschuss Recht wurden die Mustersatzungen für Wohnungsgenossenschaften, die Mustergeschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat bei Wohnungsgenossenschaften sowie die Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung überarbeitet. Diese Regelwerke werden durch die Neuausgaben des GdW 2022 ersetzt.

Anlass der jetzigen Überarbeitung sind vor allem die Erfahrungen mit der Nutzung alternativer Versammlungs- und Sitzungsformen, die unter der Geltung des *Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie* auch ohne entsprechende Regelungen in der Satzung möglich waren bzw. bis zum 31. August 2022 noch möglich sind.

Diese "Corona-Sonderregelungen" werden demnächst auslaufen. Um künftig von der Möglichkeit alternativer Versammlungsformen Gebrauch zu machen, bedarf es daher entsprechender Regelungen in der Satzung. Gleichzeitig wurde die Überarbeitung zum Anlass genommen, Themen, wie beispielsweise die Aufsichtsratswahl oder die Einberufung zur Generalversammlung, grundsätzlich neu zu regeln. Weitere Änderungen sind zurückzuführen auf Hinweise aus der Praxis bezüglich der praktischen Umsetzung oder der Verständlichkeit. In der Musterwahlordnung wurde die Möglichkeit einer Online-Wahl eingeführt.

Ein gesetzlich zwingender Grund, die Regelwerke neu zu überarbeiten, besteht derzeit nicht. Allerdings scheidet ohne Überarbeitung der Satzungen mit dem Auslaufen der "Corona-Sonderregelungen" die Möglichkeit aus, Generalversammlungen digital oder im sog. schriftlichen Verfahren durchzuführen. Wir wissen aktuell nicht, ob die "Corona-Sonderregelungen" über den 31. August 2022 hinaus verlängert werden oder es eine entsprechende Anschlusslösung im Genossenschaftsgesetz gibt.

Der vorliegende **Band 2** der Arbeitshilfe, die unter Federführung des GdW erstellt wurde, ist ein Gemeinschaftswerk von GdW und Justiziarinnen/en der Regionalverbände und erläutert folgende synoptische Gegenüberstellungen:

- **Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Mitgliederversammlung,**
- **Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung,**
- **Mustergeschäftsordnung Vorstand,**
- **Mustergeschäftsordnung Aufsichtsrat.**

Es ist aktuell auch noch ein **Band 3** der Arbeitshilfe in Arbeit, in dem die aktuellen Änderungen der **Musterwahlordnung** dargestellt und anschließend erläutert werden.

Die aktuellen Musterregelwerke zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Reihe von Sachverhalten, Alternativen und Optionen enthalten, die jeweils durch ein "*" gekennzeichnet sind. Die Wohnungsgenossenschaften sind aufgerufen – unter Berücksichtigung ihrer Größe, Struktur oder der konkreten Umstände vor Ort – selbst zu entscheiden, welche der gekennzeichneten Regelungen oder Textpassagen für sie nicht zutreffen oder nicht in Betracht kommen, z. T. auch nicht erwünscht sind, also zu streichen bzw. zu löschen sind.

Die Entscheidungsfindung über den Inhalt ihrer Regelwerke treffen die Gremien der Genossenschaft. Die Arbeitshilfe soll hierfür Unterstützung geben. Bei Abweichungen in der konkreten Satzung einer Genossenschaft gegenüber den GdW-Mustersatzungen und den vorgeschlagenen alternativen Satzungsregelungen sollte allerdings sehr sorgfältig die rechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Es wird in diesem Fall empfohlen, sich mit dem zuständigen Regionalverband zu beraten.

Besonders bedanke ich mich bei den Autoren der Arbeitshilfe:

RAin Sabine Degen

BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.

RAin Claudia Dithmar

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.

RA Stephan Gerwing

VdW südwest

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.

RAin Ursula Hennes

vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

RA Oliver Kraski

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.

RA Dr. Kai Mediger

VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

RAin Cindy Merz

VdW Rheinland Westfalen

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

RA Frank Philipp

VdWg Verband der Wohnungsgenossenschaften

Sachsen-Anhalt e.V.

RA Dr. Stefan Roth

VdW Bayern

Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V.

RAin Eva Stelzner
VdW Rheinland Westfalen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

RAin Juliane Walter
Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V.

Dr. Matthias Zabel
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilien-
unternehmen e.V.

Die Federführung beim GdW lag bei **Dr. Matthias Zabel**.

Berlin, Juni 2022



Axel Gedaschko
Präsident des GdW
Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen

Inhalt

	Seite
1	
Erläuterungen und alternative Regelungen zu den Mustersatzungen für Wohnungsgenossenschaften, Ausgabe 2022	1
1.1	
Gegenstand der Genossenschaft	1
1.2	
Mitgliedschaft	2
1.2.1	
Zu § 7 – Kündigung der Mitgliedschaft	2
1.2.2	
Zu § 8 – Übertragung des Geschäftsguthabens	2
1.2.3	
Zu § 11 – Ausschluss eines Mitgliedes	4
1.2.4	
Zu § 12 – Auseinandersetzung	5
1.3	
Organe der Genossenschaft	5
1.3.1	
Zu § 22 – Leitung und Vertretung der Genossenschaft	5
1.3.2	
Zu § 24 – Aufsichtsrat	6
1.3.3	
Zu § 25 – Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	9
1.3.4	
Zu § 27 – Sitzungen des Aufsichtsrates	10
1.3.5	
Zu § 28 – Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	14
1.3.6	
Zu § 29 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	17
1.3.7	
Zu § 32, § 32a, § 32b, § 32c – Mitgliederversammlung, digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung, digitale Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren	19

1.3.8		
Zu § 32 – Mitgliederversammlung		20
1.3.9		
Zu § 32a – Digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung		22
1.3.10		
Zu § 32b – Digitale Mitgliederversammlung		24
1.3.11		
Zu § 32c – Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren		27
1.3.12		
Zu § 33 – Einberufung der Mitgliederversammlung		34
1.3.13		
Zu § 34, § 34a und § 34b – Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung Wahlen zum Aufsichtsrat und Niederschrift		40
1.3.14		
Zu § 34 – Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung		40
1.3.15		
Zu § 34a – Wahlen zum Aufsichtsrat		41
1.3.16		
Zu § 34b – Niederschrift		48
1.3.17		
Zu § 35 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung		50
1.3.18		
Zu § 36 – Mehrheitserfordernis		52
1.4		
Rechnungslegung		52
1.5		
Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung		53
1.6		
Bekanntmachungen		60
1.7		
Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband		61

2		
Erläuterungen zu den besonderen Regelungen der		
Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit		
Vertreterversammlung, Ausgabe 2022		62
3		
Erläuterungen zu den Mustergeschäftsordnungen,		
Ausgabe 2022		65
3.1		
Mustergeschäftsordnung für den Vorstand		65
3.1.1		
Zu § 7 – Sitzungen und Beschlussfassung		65
3.1.2		
Zu § 9 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und		
Aufsichtsrat		66
3.1.3		
Zu § 13 – Rechnungswesen und Risikomanagement		68
3.2		
Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat		68
3.2.1		
Zu § 7 – Sitzungen des Aufsichtsrates		68
3.2.2		
Zu § 8 – Beschlussfassung		69
3.2.3		
Zu § 9 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und		
Aufsichtsrat		71

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich sowohl auf die Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Mitgliederversammlung (MV) als auch auf die für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung (VV). Darüber hinaus gehende spezielle Punkte, die nur für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung gelten, sind unter Punkt 2 dargestellt und erläutert.

1.1**Gegenstand der Genossenschaft****Zu § 2 – Zweck und Gegenstand der Genossenschaft****a)**

In **Abs. 2** der Regelung wurde die Fußnote konkretisiert und um einen **neuen Satz 2** ergänzt:

"Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln¹, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen."

¹ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** Gewerbeordnung. **Sofern diese Tätigkeit in der Genossenschaft nicht geplant ist, ist "vermitteln" zu streichen, andernfalls ist eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung einzuholen.**

Erläuterung:

Diese Ergänzung in der Fußnote soll klarstellen, dass der Unternehmensgegenstand nicht zwingend das "Vermitteln" von Bauten zum Gegenstand haben muss. Sofern jedoch das "Vermitteln" von Bauten nicht zum Unternehmensgegenstand

gehört und auch nicht ausgeübt werden soll, ist es zu streichen, da anderenfalls eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung erforderlich ist.

b)

Abs. 3 wurde durch einen **neuen Satz 3** ergänzt:

"Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben). Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren*). **Ein Einlagengeschäft ohne Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG ist ausgeschlossen.**"*

Erläuterung:

Die Ergänzung ist rein klarstellender Natur.

1.2

Mitgliedschaft

1.2.1

Zu § 7 – Kündigung der Mitgliedschaft

Abs. 2 wurde wie folgt ergänzt:

*"Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher **in schriftlicher Form** zugehen."*

Erläuterung:

Abs. 3 wurde entsprechend des Wortlautes von § 65 Abs. 2 GenG angepasst. Die Kündigung bedarf der Schriftform, d. h. also insbesondere der **handschriftlichen Unterzeichnung** im Sinne des § 126 BGB.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form im Sinne des § 126 Abs. 3 BGB ersetzt werden. Zu den Anforderungen an die elektronische Form sind die Voraussetzungen des § 126a BGB zu beachten.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Kündigung nach dem Gesetz mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden muss, und dass in der Satzung eine **längere, höchstens fünfjährige** Kündigungsfrist bestimmt werden kann.

1.2.2

Zu § 8 – Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 8 Abs. 1 wird **unverändert** beibehalten, wird aufgrund mehrerer Nachfragen dennoch erläutert:

"Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird."

Erläuterung:

Abs. 1 der Regelung bestimmt, dass eine Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens durch eine **schriftliche Vereinbarung** auf einen anderen mit Zustimmung des Vorstandes möglich ist.

Mitunter kommen Mitglieder auf die Genossenschaft zu und fragen, ob sie ihr Geschäftsguthaben ganz oder zum Teil auf einen Dritten übertragen können. In § 76 GenG ist die Übertragung des Geschäftsguthabens geregelt. Danach kann grundsätzlich jedes Mitglied sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen.

An wen die Übertragung erfolgen soll, z. B. an Familienangehörige, kann das übertragende Mitglied selbst vorschlagen. Zwischen dem übertragenden Mitglied und der das Geschäftsguthaben übernehmenden Person muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden (§ 76 GenG i. V. m. § 126 BGB).

Neben der Übertragung selbst muss in dieser Vereinbarung **geregelt werden, wem die Dividende zusteht**, also entweder dem Veräußerer oder dem Erwerber. Dies stellt auch sicher, dass die Dividende von der Genossenschaft an den **Berechtigten** ausgezahlt wird. Etwaige **Doppelzahlungen, Rückzahlungsforderungen** oder **Rechtsunsicherheiten** werden so **vermieden**.

Zudem erfordert die Übertragung entsprechend der vorstehend zitierten Satzungsregelung stets die Zustimmung des Vorstandes, was nach § 76 Abs. 2 GenG in der Satzung geregelt werden kann.

Es könnte im Rahmen der Übertragung folgende Vereinbarung zwischen dem übertragenden Mitglied (Veräußerer) und der das Geschäftsguthaben übernehmenden Person (Erwerber) getroffen werden:

Laufendes Geschäftsjahr

"Soweit der Veräußerer sein Geschäftsguthaben auf den Erwerber überträgt, vereinbaren Veräußerer und Erwerber, dass insoweit bestehende Dividendenansprüche für das zum Zeitpunkt der Übertragung laufende Geschäftsjahr dem Erwerber/Veräußerer zustehen. Der Erwerber/Veräußerer* tritt insoweit vorsorglich den Ausschüttungsanspruch an den Erwerber/Veräußerer* ab und weist die Genossenschaft zu einer entsprechenden Auszahlung bzw. Zuschreibung an den Erwerber/Veräußerer* an."*

Abgelaufenes Geschäftsjahr

"Soweit der Veräußerer sein Geschäftsguthaben auf den Erwerber überträgt, vereinbaren Veräußerer und Erwerber, dass insoweit bestehende Dividendenansprüche für das der Übertragung des Geschäftsguthabens vorangegangene, abgelaufene Geschäftsjahr dem Veräußerer/Erwerber zustehen. Der Erwerber/Veräußerer* tritt insoweit vorsorglich den Ausschüttungsanspruch an den Veräußerer/Erwerber* ab und weist die Genossenschaft zu einer entsprechenden Auszahlung bzw. Zuschreibung an den Veräußerer/Erwerber* an."*

**Hinweis: Nichtzutreffendes streichen*

Sinnvollerweise sind folgende **Alternativen** möglich:

- Laufendes Geschäftsjahr: Dividende steht Erwerber zu –
Abgelaufenes Geschäftsjahr: Dividende steht Veräußerer zu
- Laufendes Geschäftsjahr: Dividende steht Erwerber zu –
Abgelaufenes Geschäftsjahr: Dividende steht Erwerber zu
- Laufendes Geschäftsjahr: Dividende steht Veräußerer zu –
Abgelaufenes Geschäftsjahr: Dividende steht Veräußerer zu

Es empfiehlt sich, dass der Vorstand dem Veräußerer und Erwerber entsprechende Vordrucke bereitstellt.

Zusätzlich muss ein Beitritt zur Genossenschaft bzw. ein gemäß § 15b GenG entsprechendes Verfahren erfolgen. Der Erwerber muss dabei so viele Geschäftsanteile übernehmen, wie erforderlich sind, um das Geschäftsguthaben zu erreichen. Hierbei ist die etwaig in der Satzung festgesetzte Höchstzahl von Geschäftsanteilen, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, zu berücksichtigen.

1.2.3

Zu § 11 – Ausschluss eines Mitgliedes

Abs. 1 Buchst. b soll, obwohl nicht geändert, aufgrund entsprechender Nachfragen kurz erläutert werden.

"Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,"

Erläuterung:

Die bisherige Regelung bleibt bestehen, da sie – insbesondere bei juristischen Personen – durchaus relevant sein kann.

Jedoch soll noch einmal klargestellt werden, dass der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Zeitpunkt des Ausschlussverfahrens vorliegen muss.

1.2.4

Zu § 12 – Auseinandersetzung

Abs. 3 Satz 3 der Regelung wurde klarstellend wie folgt geändert:

*"Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen **von Satz 1 und Satz 2** zulassen."*

Erläuterung:

Hier erfolgte eine Klarstellung, dass sich die Ausnahmen auf die Regelungen des Abs. 3 Satz 1 **und** 2 beziehen.

1.3

Organe der Genossenschaft

1.3.1

Zu § 22 – Leitung und Vertretung der Genossenschaft

a)

Abs. 7 wurde wie folgt geändert:

~~"Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen~~
Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), sind auch ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht."

Erläuterung:

Die Regelung wurde klarer gefasst und beinhaltet die Möglichkeit, Vorstandsbeschlüsse immer dann schriftlich oder im Wege der Fernkommunikation zu fassen, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht. Zu dem Begriff "Fernkommunikationsmedien" wurden nunmehr Beispiele aufgeführt, um zu verdeutlichen, welche Medien gemeint sind, ohne einen abschließenden Charakter darzustellen.

Die Regelung stellt auch klar, dass die Beschlüsse nicht zwingend im Rahmen einer Sitzung erfolgen müssen, sondern auch per reinem Umlaufbeschluss ergehen können.

Der Begriff "unverzüglich" wurde neu eingefügt und bedeutet juristisch – "ohne schuldhaftes Zögern" i. S. v. § 121 BGB. Ein Vorstandsmitglied, welches mit der schriftlichen oder digitalen Beschlussfassung nicht einverstanden ist, muss diesem Verfahren "ohne schuldhaftes Zögern" widersprechen. Er muss sich somit nach angemessener Überlegungsfrist positionieren, damit schnell Klarheit darüber besteht, welches Verfahren für die Beschlussfassung anzuwenden ist.

Die Regelung entspricht dem Bedürfnis nach Nutzung moderner Fernkommunikationsmedien, verlangt aber, dass die Vorstandsmitglieder über das Verfahren zügig Einigkeit erzielen.

b)

Abs. 8 wurde durch einen **neuen Satz 2** wie folgt ergänzt:

*"Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. **Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend.** Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen."*

Erläuterung:

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung dergestalt, dass auch dann eine Niederschrift über die Vorstandssitzung anzufertigen und von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist, wenn in dieser Sitzung **keine Beschlüsse** gefasst wurden, sondern die Vorstandsmitglieder sich nur **"ausgetauscht und beraten"** haben.

1.3.2

Zu § 24 – Aufsichtsrat

a)

Abs. 1 Satz 1 wurde wie folgt konkretisiert:

*"Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl **durch Beschluss** festsetzen."*

Erläuterung:

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Regelfall werden mehrere Mitglieder in der Legislaturperiode gewählt bzw. stehen weitere Kandidaten zur Wahl. Bevor eine Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, muss zwingend die konkrete Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates für die laufende Legislaturperiode durch Beschluss festgelegt werden. Danach kann eine Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen.

b)

Abs. 3 wurde wie folgt geändert und durch einen **neuen Satz 2** ergänzt:

") Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (**Karenzzeit**) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. **Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.**"*

Erläuterung:

Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst nach einer Karenzzeit (Abkühlphase) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Vorübergehend können Aufsichtsratsmitglieder von ihrer Aufsichtsratsstätigkeit entbunden und in den Vorstand kooptiert werden (§ 24 Abs. 7 Mustersatzung). Hier stellt sich die Frage, ob für eine Rückkehr des vorübergehend in den Vorstand kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes auch eine Karenzzeit (Abkühlphase) gilt. Zur Klarstellung wird geregelt, dass dies nicht der Fall ist. D. h., die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder können nach erteilter Entlastung für die Tätigkeit im Vorstand wieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat ohne erneute Wahl wahrnehmen.

c)

Es gibt einen **neuen Abs. 5**. Dieser lautet:

*"**Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.**"*

Erläuterung:

Die Regelung ist neu aufgenommen worden, um zum einem Klarheit über die Vorschlagsberechtigung für neue Kandidaten für den Aufsichtsrat zu schaffen und zum anderen soll durch die Einführung einer Vorschlagsfrist eine geordnete Aufsichtsratswahl abgesichert werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Versammlung gewählt. Dazu müssen vorab die Kandidaten benannt werden.

Wahlvorschläge kann zunächst jedes Mitglied, aber auch der Aufsichtsrat machen. Dabei muss kein gemeinsamer Beschluss vom Aufsichtsrat vorliegen, sondern auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können einen Vorschlag unterbreiten. Kein Vorschlagsrecht haben jedoch der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder. Dies resultiert aus dem Gebot der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates als Kontrollorgan. Auch dürfte Vorschlägen aus dem Vorstand ein höheres Gewicht zugemessen werden, so dass diese Vorschläge durchaus eine andere Wertigkeit besitzen. Wahlen aufgrund solcher Vorschläge sind fehlerhaft und damit auch anfechtbar. Dieser Gefahr soll durch die Aufnahme der rechtlichen Grundsätze entsprechend begegnet werden.

Die Satzung kann besondere Voraussetzungen für die Einreichung bestimmen, z. B. die Notwendigkeit eines bestimmten Quorums (z. B. Unterstützung durch 10 % der Mitglieder) oder die Einhaltung von Formvorschriften (Text- bzw. Schriftform).

Von einer solchen Regelung sieht die Mustersatzung ab, um die Kandidatur nicht zu erschweren.

Die Satzung kann auch Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmen.

Ohne eine Regelung könnte ein Wahlvorschlag auch noch in der Versammlung erfolgen. Dies hat in der Vergangenheit durchaus zu Problemen im Rahmen der Wahldurchführung geführt, da die Versammlungsleiter sich z. B. durch vorgefertigte Stimmzettel auf eine geheime Wahl vorbereitet hatten. Auch führt eine spontane Kandidatur meist zu einem Überhang von Kandidaten im Verhältnis der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, weshalb man in diesen Fällen die (wahrscheinlich) eingeplante offene Wahl durch eine geheime Wahl ersetzen müsste. Spontane Kandidaturen könnten auch weniger ernst gemeint sein bzw. allein zu Provokationszwecken erfolgen.

Um diesen Problemfeldern zu begegnen, schlägt die Mustersatzung nunmehr eine Frist vor, in welcher der Wahlvorschlag dem Vorstand zugehen soll.

Für Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c wird an dieser Stelle auf eine besondere Fristenberechnung verwiesen. Diese ist hier von noch wesentlich erheblicherer Bedeutung, da die Versendung der Unterlagen und Stimmzettel in bestimmten Fristen zu erfolgen hat und "spontane" Kandidaturen im Rahmen dieses Verfahrens sehr schwer umzusetzen sind.

d)

Abs. 5 alt, jetzt **Abs. 6 neu** wurde wie folgt klarstellend geändert:

"Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur

*aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind **jederzeit möglich, jedoch nur** dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgediegener Aufsichtsratsmitglieder."*

Erläuterung:

Mit der Anpassung wird noch einmal verdeutlicht, dass beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes Ersatzwahlen jederzeit möglich sind, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kurzfristig wieder "aufzufüllen", aber erst dann erforderlich und notwendig sind, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nach § 27 Abs. 4 der Mustersatzung nicht mehr gegeben ist.

e)

Abs. 7 alt, jetzt **Abs. 8 neu** wurden die **neuen Sätze 4 und 5** angefügt:

*"Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. **Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter."***

Erläuterung:

Die Ergänzung hat klarstellende Funktion. Im Gesetz und auch in der bisherigen Mustersatzung findet sich keine Regelung, wer zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates einzuladen hat und wer diese bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden leitet.

Dies hat zu Verunsicherungen bei den Unternehmen geführt. Die neue Regelung stellt nunmehr klar, dass – aus praktischen Erwägungen – der **Vorstand** zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates einlädt und dass die **Sitzungsleitung** (Eröffnung, Formalien und Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie einer Person für die Schriftführung nebst Stellvertretung) zunächst dem Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter obliegt. Nach dem Wahlvorgang obliegt die Sitzungsleitung sodann – wie gewohnt – dem neu bzw. wiedergewählten Aufsichtsratsvorsitzenden.

1.3.3

Zu § 25 – Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

a)

Abs. 2 wurde durch einen **neuen Satz 3** ergänzt:

"Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die

Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6."

Erläuterung:

Der neue Satz 3 ist eine rein klarstellende Ergänzung.

b)

Abs. 5 wurde durch einen **neuen Satz 2** ergänzt:

"Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten."*

Erläuterung:

Klarstellend wurde in Abs. 5 aufgenommen, dass der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über unverbindliche Einstellungen in die Ergebnisrücklagen (§ 40 Abs. 4) zu berichten ist. Dies entspricht der bisher dazu vertretenen Rechtsauffassung. Auf diese Weise wird der Mitgliederversammlung die Möglichkeit gegeben, die in den Jahresabschluss eingeflossene unverbindliche Vorwegzuweisung in andere Ergebnisrücklagen zu ändern. Diese Klarstellung resultiert aus Verständnisfragen zum Zusammenspiel von verbindlichen und unverbindlichen Einstellungen in die Ergebnisrücklagen.

c)

Abs. 9 wurde durch einen **neuen Satz 2** klarstellend geändert:

"Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben."

Erläuterung:

Die Ergänzung in Satz 2 ist klarstellender Natur. Schon bisher war die Geschäftsordnung von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben (vgl. § 12 Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat).

1.3.4

Zu § 27 – Sitzungen des Aufsichtsrates

a)

Abs. 4 wurde wie folgt geändert:

"Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist mitgewirkt hat."

Erläuterung:

Die geänderte Formulierung soll gewährleisten, dass auch die alternativen Sitzungen und Beschlussformen erfasst sind. Eine physische "Anwesenheit" ist bei diesen nicht zwingend erforderlich.

b)

Es gibt einen **neuen Abs. 5**. Dieser lautet wie folgt:

"Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,

- a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder***
- b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.***

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen."

Erläuterung:

Allgemeines

Im neu geschaffenen Abs. 5 wird die explizite Möglichkeit normiert, dass Aufsichtsratssitzungen auch in hybrider Form (Satz 1, Buchst. a) oder in gänzlich virtueller Form (Satz 1, Buchst. b) stattfinden können.

Aus der wohnungsgenossenschaftlichen Praxis hat sich als Resultat der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie ein hohes Interesse herauskristallisiert, dass die in § 3 Abs. 6 COVMG gesetzlich normierte, aber auf die Dauer der Pandemie befristete Ausnahmeregelung zur Durchführung hybrider, telefonischer oder virtueller Organsitzungen auch nach dem Auslaufen der Pandemie dauerhaft als rechtlich vollwertige Alternative beibehalten werden soll. Diese Ausnahmegesetzgebung ließ hybride, telefonische oder virtuelle Organsitzungen auch ohne Satzungsregelung zu.

Nach Auslaufen dieser Regelung bedarf es hingegen zur weiteren Ermöglichung dieser "neuen Sitzungsformate" einer ausdrücklichen Satzungsregelung.

Diesem Bedürfnis aus der Praxis wird durch die Neuregelung in § 27 Abs. 5 entsprochen. Die Grundlage für die neuen satzungsgemäß zugelassenen Möglichkeiten wird bereits im

neuen § 27 Abs. 4 durch den Ersatz des Passus "anwesend ist" durch den Passus "mitgewirkt hat" geschaffen.

Da das Genossenschaftsgesetz in den maßgeblichen §§ 36 ff. keinerlei Vorgaben zur Art und Form von Aufsichtsratssitzungen enthält, unterliegt die konkrete Ausgestaltung einer Satzungsnorm hierzu einem hohen Gestaltungsspielraum. § 27 Abs. 5 verfolgt daher den Zweck, eine möglichst große Bandbreite an Sitzungsformen zu ermöglichen und die zur Durchführung der Sitzung erforderlichen Vorbereitungs- und Organisationshandlungen möglichst pragmatisch und praxisgerecht auszugestalten.

Letzterem dient die normative Festlegung, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung der Art der Sitzung und der Form der Durchführung dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt. Dieser ist bei seinen Entscheidungen allerdings an die Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessensspielraums gebunden. Sämtliche seiner Festlegungen sind hieran zu messen. Ausgeschlossen sind damit rein willkürliche und sachwidrige Festlegungen, die bspw. darauf abzielen, einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen zu erschweren, oder die bestimmten außergewöhnlichen Beratungs- und Beschlussgegenständen nicht gerecht werden.

Zu Satz 1 Buchst. a

Durch Buchst. a wird die Wahl der hybriden Form der Aufsichtsratssitzung ermöglicht, in der ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder in "üblicher" präsenter (physischer) Anwesenheit zur Sitzung zusammenkommt und der andere Teil oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder mittels anderer Telekommunikationsmedien (bspw. telefonisch oder per Video) zugeschaltet werden. Alle teilnehmenden Mitglieder haben dabei sämtliche Beratungs- und Stimmrechte.

Zu Satz 1 Buchst. b

Durch Buchst. b wird die Möglichkeit zur Festlegung einer rein "virtuellen" Form für eine Aufsichtsratssitzung geschaffen. In dieser können alle Aufsichtsratsmitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten durch die vorbenannten Fernkommunikationsmedien miteinander zu einer vollwertigen Sitzung zusammengeschaltet werden. Denkbar ist bspw. die Nutzung der mittlerweile hinlänglich bekannten Tools, wie MS-Teams, Zoom etc.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die konkret für eine Sitzung festzusetzenden Fernkommunikationsmedien im Rahmen des ihm zustehenden pflichtgemäßen Ermessens (s. o.) bestimmen kann, nachdem eine grundsätzliche Festlegung auf ein konkretes Format durch ihn getroffen wurde.

Zu Satz 3

Die Regelung in Satz 3 bestimmt, dass die Festlegung der Art und Form der Sitzung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden grundsätzlich auch abschließend und verbindlich ist. Dies gilt gleichermaßen für die Festlegung der Form der Sitzung wie

auch für die Festlegung der Fernkommunikationsmedien, ggf. auch für die Kombination verschiedener Kommunikationswege. Ein Widerspruch gegen die Festlegungen durch einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder ist ausgeschlossen, zumindest soweit der Vorsitzende seinen weiten Ermessensspielraum ordnungsgemäß ausgefüllt hat (s. o.).

c)

Abs. 5 alt, jetzt **Abs. 6 neu** wurde wie folgt geändert:

"Schriftliche Beschlussfassungen ~~oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates~~ sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht."

Erläuterung:

Die Regelung erfasst durch die geänderte Formulierung nur noch die Verfahrensweise für die Durchführung von schriftlichen Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung.

Über die Form der Beschlussfassungen bei Sitzungen, die nach § 27 Abs. 5 neu durchgeführt werden, entscheidet **verbindlich** der Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Soll **eine schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung** erfolgen, ist dies nach § 27 Abs. 6 (neu) nunmehr unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und
- kein **unverzüglicher** Widerspruch durch ein Aufsichtsratsmitglied.

Da in diesem Fall eine reine (schriftliche) Beschlussfassung erfolgen und auf eine Sitzung gänzlich verzichtet werden soll, sollen die Aufsichtsratsmitglieder hier die Möglichkeit erhalten, Widerspruch gegen den Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben.

Unverzüglich bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern". Eine diesbezügliche Definition befindet sich in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB. In diesem Fall dürften i. d. R. drei Tage als angemessen gelten.

d)

Abs. 7 alt, jetzt **Abs. 8 neu** wurde wie folgt geändert und durch einen **neuen Satz 2** ergänzt:

*" Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. **Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.**"*

Erläuterung:

Bei der Ergänzung handelt es sich – wie bereits oben unter § 22 Abs. 8 ausgeführt – um eine Klarstellung dergestalt, dass auch dann eine Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist, wenn in dieser Sitzung lediglich ein Meinungsaustausch oder eine Beratung im Aufsichtsratsgremium ohne Beschlussfassung stattgefunden hat.

1.3.5

Zu § 28 – Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

a)

Der **Eingangssatz** wurde wie folgt konkretisiert:

*"Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer **Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über**"*

Erläuterung:

Durch die Konkretisierung wird lediglich klargestellt, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung über die aufgeführten Gegenstände beraten.

b)

In **Buchst. d** der Regelung wurden Fußnoten eingefügt:

d) *) *die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums³ oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen⁴,*

³ **Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung.**

⁴ **Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung."**

Erläuterung:

Allgemeines

Im Rahmen der Einführung der sog. Berufszulassungsregelungen (Weiterbildungspflicht) für Makler und Verwalter hat sich in der Praxis die Frage gestellt, inwiefern ein in der Satzung formulierter und ggf. konkretisierter Unternehmensgegenstand eine Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO auslösen kann; unabhängig davon, ob das Unternehmen tatsächlich eine Tätigkeit im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO ausübt. Die Fragen sind nicht abschließend geklärt.

Die eingefügten Fußnoten sollen klarstellen, dass eine entsprechende Erlaubnis nach der Gewerbeordnung erforderlich ist, wenn der Unternehmensgegenstand (§ 2) in § 28 in dieser

Form konkretisiert wird, denn die Gewerbeordnung löst eine Erlaubnispflicht bereits vor der tatsächlichen Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit aus.

Mit anderen Worten: Sofern der Wille zur gewerbsmäßigen Ausübung einer der in § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten aus der Satzung hinreichend bestimmt hervorgeht, besteht die Pflicht, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde einzuholen. Bei einer entsprechenden Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes in § 28 ist objektiv von so einem Willen auszugehen, da die Satzung objektiv auszulegen ist.

Ist in Bezug auf die in § 28 Buchst. d genannten Tätigkeiten keine Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes (§ 2) erfolgt, besteht nach hier vertretener Ansicht keine Erlaubnispflicht.

Bei einer entsprechenden Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes in § 28 sind drei Varianten zu unterscheiden:

Variante 1

Werden die Tätigkeiten aktuell **tatsächlich ausgeübt**, besteht in jedem Fall eine Erlaubnispflicht.

Variante 2

Sofern diese Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes in der Satzung enthalten ist, die entsprechenden Tätigkeiten jedoch **auf absehbare Zeit nicht ausgeführt werden sollen**, sollten die Tätigkeiten in Buchst. d gestrichen werden.

Bis dahin empfiehlt es sich, einen sog. Negativbeschluss von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassen, in dem Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, bis auf Weiteres keine entsprechende erlaubnispflichtige Tätigkeit auszuüben. Dieser Beschluss kann bei der eventuell erforderlich werdenden Argumentation gegenüber der Behörde helfen, sofern diese die fehlende Erlaubnis anmahnt. Sofern die zuständige Behörde die Vorlage einer entsprechenden – nicht vorhandenen – Erlaubnis verlangt (vgl. § 29 GewO), sollte dem damit begegnet werden, dass ein entsprechender Negativbeschluss vorliegt bzw. eine entsprechende Satzungsänderung aktuell vorbereitet wird, und es sollte versichert werden, dass bis dahin die Tätigkeiten nicht ausgeübt werden.

Beschlussbeispiel

Vorstand und Aufsichtsrat fassen folgenden Beschluss:

Bis auf Weiteres werden folgende erlaubnispflichtige Tätigkeiten nicht ausgeübt:

(Auflistung der konkreten Tätigkeiten)

- die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums
- die Verwaltung und Betreuung von fremden Wohnungen

Variante 3

Werden die Tätigkeiten **aktuell nicht ausgeübt, ist dies zukünftig aber angedacht**, ist grundsätzlich von einer Erlaubnispflicht auszugehen. Fraglich ist, ob der o. g. Negativbeschluss in diesem Fall eine Erlaubnispflicht entfallen lässt. Es lässt sich vertreten, dass die Regelung in § 28 Buchst. d durch einen entsprechenden Negativbeschluss für eine gewisse Zeit suspendiert wird und erst im Falle eines anderslautenden Beschlusses wieder ihre Wirkung entfaltet. Bis dahin besteht keine Erlaubnispflicht. Ob die zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Rechtsauffassung folgen, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Konsequenzen einer Erlaubnispflicht

Sofern eine Erlaubnispflicht besteht, ist das zunächst solange nicht mit einem Bußgeld bewährt, wie die Tätigkeit nicht tatsächlich ausgeübt wird. Erst die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit ohne entsprechende Erlaubnis ist bußgeldbewährt (vgl. § 144 Abs. 1 GewO).

Sofern eine Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung besteht, wird allein dadurch noch keine Weiterbildungspflicht ausgelöst. Die Weiterbildungspflicht wird erst dann ausgelöst, wenn die entsprechende Erlaubnis auch erteilt wurde (vgl. § 34c Abs. 2a GewO).

Ungeachtet dessen sollte in Bezug auf die o.g. Tätigkeiten ein Negativbeschluss im obigen Sinn gefasst bzw. die Tätigkeiten aus § 28 gestrichen werden, soweit diese Tätigkeiten tatsächlich nicht ausgeübt werden sollen.

c)

§ 28 **Buchst. s** wurde wie folgt geändert:

*"s) ~~Bestimmungen über das Wahlverfahren~~ **Erstellung einer Wahlordnung bei der Einführung der Vertreterversammlung,**"*

Erläuterung:

Die Änderung führt zu einer sprachlich besseren Übereinstimmung mit § 43a Abs. 4 S. 7 GenG. Das Gesetz spricht von einer Wahlordnung, "die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird".

Damit wird besser deutlich, dass hier nicht das Wahlverfahren an sich beschlossen werden soll, sondern ein Regelwerk – die Wahlordnung – zu erstellen ist. Und dies liegt bei Einführung der Vertreterversammlung in der Kompetenz von Vorstand und Aufsichtsrat.

d)

§ 28 wurde durch einen **neuen Buchst. t** wie folgt ergänzt:

"t) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 Buchst. b oder c vorgesehenen Form,"

Erläuterung:

Sofern eine der alternativen Versammlungsformen i. S. v. § 32 Abs. 2 Buchst. b oder c durchgeführt werden soll, ist dies gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu beraten und (getrennt) voneinander zu beschließen.

e)

§ 28 wurde durch einen **neuen Buchst. u** wie folgt ergänzt:

"u) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3 in Bild und Ton."

Erläuterung:

Sofern die Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3 in Bild und Ton übertragen werden soll, ist dies gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu beraten und (getrennt) voneinander zu beschließen.

1.3.6**Zu § 29 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat****a)**

Es gibt einen **neuen Abs. 2**. Dieser lautet wie folgt:

"Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend."

Erläuterung:**Allgemeines**

In § 28 sind diejenigen Beschlussgegenstände aufgeführt, die satzungsgemäß einer gemeinsamen Beratung und anschließenden getrennten Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat bedürfen. Es handelt sich dabei um Beschlussgegenstände von zentraler und grundlegender Bedeutung, hinsichtlich derer die Satzung eine kumulative Beteiligung der beiden

Organe Vorstand und Aufsichtsrat vorsieht. § 29 wiederum konkretisiert die verfahrensrechtlichen und formalen Vorgaben für die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat und ist somit in Anknüpfung zu § 28 zu sehen.

Zu Abs. 2

§ 29 Abs. 2 in neuer Fassung ist erforderlich, um die in § 27 Abs. 5 statuierten Neuregelungen auch in Bezug auf die gemeinsamen **Sitzungen und Beratungen** von Vorstand und Aufsichtsrat zur Anwendung zu bringen. Da auf § 27 Abs. 5 referenziert wird, ist somit der Aufsichtsratsvorsitzende zuständig für die entsprechende Festlegung der Form der Sitzung und der Kommunikationswege. Das stimmt verfahrenstechnisch auch überein mit der in § 29 Abs. 1 enthaltenen (unveränderten) Regelung, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende grundsätzlich auch für die Einberufung der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig ist sowie für die Leitung der gemeinsamen Sitzungen.

Die gemeinsamen **Sitzungen und Beratungen** von Vorstand und Aufsichtsrat können demnach in auch in hybrider Form (vgl. § 27 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a) oder in gänzlich virtueller Form (vgl. § 27 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b) stattfinden.

Für die anschließende getrennte **Abstimmung** greifen die Regelungen in Abs. 3 neu (s. u.).

b)

Abs. 2 alt, jetzt **Abs. 3 neu** wurde wie folgt geändert und durch einen **neuen Satz 1 und 2** ergänzt:

"Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt."

Erläuterung:

Nach der gemeinsamen Sitzung und Beratung haben Vorstand und Aufsichtsrat getrennt voneinander abzustimmen.

Für diese getrennte Abstimmung soll Abs. 3 neu für den Vorstand die in § 22 Abs. 7 sowie für den Aufsichtsrat die in § 27 Abs. 5 und 6 geregelten Möglichkeiten für Sitzungen und Beschlussfassungen in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend zur Anwendung bringen. D. h., der Vorstand kann auch gemäß § 22 Abs. 7 abstimmen und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 5 oder 6.

Sofern bspw. die gemeinsame Sitzung und Beratung im Rahmen einer Videokonferenz erfolgt ist und die Organe anschließend ebenfalls im Rahmen einer Videokonferenz abstimmen wollen, sind für diese Abstimmungen jeweils zwei neue getrennte Videokonferenzen zu starten, an denen jeweils nur die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates teilnehmen können.

Ferner wird im neuen Abs. 3 statuiert, dass für die getrennte Abstimmung jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat.

c)

Abs. 3 alt, jetzt **Abs. 4 neu** wurde wie folgt geändert und durch einen **neuen Satz 3 und 4** ergänzt:

*"Über die ~~Beschlüsse der~~ gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. **Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.**"*

Erläuterung:

Abs. 4 stellt klar, dass für **gemeinsame Sitzungen und Beratungen** vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

Nach der gemeinsamen Sitzung und Beratung haben Vorstand und Aufsichtsrat getrennt voneinander abzustimmen (s. o.). Für diese anschließenden **getrennten Abstimmungen** sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften über die getrennten Abstimmungen sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.

1.3.7

Zu § 32, § 32a, § 32b, § 32c – Mitgliederversammlung, digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung, digitale Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren

Die § 32, § 32a, § 32b, § 32c enthalten die zentralen Vorschriften zu den verschiedenen Möglichkeiten der Durchführung einer Mitgliederversammlung.

1.3.8

Zu § 32 – Mitgliederversammlung

a)

Es gibt einen **neuen Abs. 2**. Dieser lautet wie folgt:

"Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:

a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).

b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a statt und den Mitgliedern wird die digitale Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (§ 32a).

c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder ausschließlich digital an einem bestimmten Tag (§ 32b) oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens (§ 32c) durchgeführt."

Erläuterung:

§ 32 Abs. 2 legt als "vor die Klammer" gezogene Regelung fest, in welcher Form eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann. Die näheren Einzelheiten zu den sog. alternativen Versammlungsformen (Buchst. b und c) werden in separaten Paragraphen geregelt (§ 32a, § 32b und § 32c).

Die neuen Regelungen zu den alternativen Versammlungsformen sollen die gesetzlich in § 43 Abs. 7 GenG vorgeschriebene "nähere" Ausgestaltung durch die Satzung abbilden. Gesicherte Erkenntnisse über die rechtliche Anerkennung der Regelungen liegen bisher nicht vor. Gleichwohl werden die Regelungen von Seiten der Autoren dieser Arbeitshilfe als zulässige Ausgestaltung durch die Satzung erachtet.

Die Erläuterungen zu den alternativen Versammlungsformen stellen die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der jeweiligen Versammlung dar. Es handelt sich dabei um rechtliche Grundsätze, die zu beachten sind. Die konkrete Umsetzung hängt von der individuell gewählten (technischen) Lösung ab. Eine konkrete allgemeingültige Handlungsanleitung kann es dafür nicht geben.

b)

Der **neue Abs. 3** lautet wie folgt:

"Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43 Abs. 7 Satz 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. u zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden."

Erläuterung:

In Abs. 3 wird die in § 43 Abs. 7 Satz 2 GenG vorgesehene Möglichkeit aufgenommen, eine Mitgliederversammlung in Präsenzform in Bild und Ton zu übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton. Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden. Hierbei handelt es sich also nicht um eine digitale Teilnahme an der Präsenzversammlung nach § 32a oder eine digitale Mitgliederversammlung nach § 32b.

c)

Es gibt auch einen **neuen Abs. 4**. Dieser lautet wie folgt:

"Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32a bis 32c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen."

Erläuterung:

Die Wahrung der Mitgliederrechte ist ein allgemeiner Grundsatz, der nun in Abs. 4 festgeschrieben wird. Bei der Durchführung der alternativen Versammlungen nach § 32a, § 32b und § 32c müssen die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherstellen.

d)

In Abs. 3 alt, jetzt **neu Abs. 6**, wurde ein **Satz 3** neu eingefügt:

"Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig."

Erläuterung:

Auch wenn die Einbeziehung des Prüfungsverbandes in das Verfahren nach § 32c möglich (und nötig) ist (s. u. Punkt 1.3.11), soll dieses Verfahren ausgeschlossen sein, sofern der

Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Dies soll den außergewöhnlichen Charakter der einzuberufenden Mitgliederversammlung zum Ausdruck bringen.

1.3.9

Zu § 32a – Digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung

§ 32a wird wie folgt gefasst:

"(1) Den Mitgliedern kann gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen.

(2) Wird eine digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten digitalen Teilnahme an der Präsenzversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

(3) Für die digitale Teilnahme ist die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet."

Erläuterung:

a)

Abs. 1 definiert diese Form der Mitgliederversammlung. Während die rein digitale Mitgliederversammlung die Präsenzsitzung vollständig ersetzt, handelt es sich bei der Versammlung nach § 32a um eine Präsenzversammlung mit digitaler Teilnahmemöglichkeit.

Gemäß § 28 Buchst. t haben Vorstand und Aufsichtsrat darüber zu beraten und zu beschließen, ob eine Versammlung in dieser Form durchgeführt werden soll.

Eine Entscheidung für die Durchführung einer Präsenzversammlung mit digitaler Teilnahmemöglichkeit sollte nur dann getroffen werden, wenn ein geeigneter Anbieter für eine technische Lösung zur Verfügung steht. Da die Durchführung dieser Form der Mitgliederversammlung in den allermeisten Fällen ein Novum sein wird, empfehlen wir, auf einen externen Anbieter zurückzugreifen, der auf diesem Gebiet bereits Erfahrungen hat.

b)

Abs. 2 statuiert besondere Regelungen bezüglich der Einberufung. Für die Einberufung gelten zunächst die allgemeinen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Allerdings muss die Einberufung darüber hinaus den besonderen Charakter dieser Versammlungsform berücksichtigen.

Neben den normalen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten digitalen Teilnahme an der Präsenzversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

Die digital teilnehmenden Mitglieder müssen sich wie auf einer "normalen" Versammlung einbringen können. Dabei hat das Rede- und Fragerecht eine besondere Bedeutung. Es dient der Kommunikation und Meinungsbildung. Wie dies konkret erfolgt, hängt von der gewählten technischen Lösung ab. Wie bei der normalen Präsenzversammlung sind bei einer Präsenzversammlung mit digitaler Teilnahmemöglichkeit Kommunikationsregeln unverzichtbar und eher noch wichtiger.

Bei Präsenzversammlungen mit digitaler Teilnahmemöglichkeit ist der Abstimmungsvorgang hoch komplex. Die anwesenden Teilnehmer können beispielsweise die Stimmabgabe im Normalfall durch Handheben oder Aufstehen vornehmen. Für die digital teilnehmenden Mitglieder kann eine alternative Form der Stimmabgabe, abhängig von der technischen Lösung, vorgegeben sein. Es ist beispielsweise Vorsorge zu treffen, dass nicht jemand zum Versammlungsort erscheint und dort durch Handzeichen abstimmt und online dadurch, dass jemand anderes mit den Zugangsdaten dieser Person digital teilnimmt und ebenfalls für diese Person abstimmt.

c)

Gemäß **Abs. 3** können sich Mitglieder auch bei einer Präsenzversammlung mit digitaler Teilnahmemöglichkeit durch Stimmvollmachten vertreten lassen.

Zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

Findet die Mitgliederversammlung zum Beispiel am 30. Mai 2023 statt, müsste die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens am 22. Mai 2023 nachgewiesen werden.

Der Nachweis muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen, d. h. in Papierform mit einer eigenhändigen Unterschrift gemäß § 126 BGB.

1.3.10

Zu § 32b – Digitale Mitgliederversammlung

§ 32b wird wie folgt gefasst:

"(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag digital durchgeführt werden (digitale Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen.

(2) Wird eine digitale Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der digitalen Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

(3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet."

Erläuterung:

Entsprechend § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG wird in § 32b eine neue Möglichkeit eingeführt, Mitgliederversammlungen abzuhalten.

a)

In **Abs. 1** Satz 1 wird zunächst definiert, wann eine sog. digitale Mitgliederversammlung vorliegt. Hierzu ist **keine physische Anwesenheit** der teilnehmenden Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich. Maßgeblich ist jedoch, dass wie in einer Präsenzsitzung ein Austausch zwischen den Mitgliedern und den Organen Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung stattfinden kann ("Zwei-Wege-Kommunikation"), d. h., dass sowohl Fragen als auch Antworten und Diskussio-

nen möglich sind. Eine reine Übertragung der Mitgliederversammlung oder eine Videokonferenz ohne die Möglichkeit des Austausches ist mithin nicht erfasst.

Eine **Entscheidung** für die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung sollte nur dann getroffen werden, wenn ein geeigneter Anbieter für eine entsprechende technische Lösung zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung eines reibungs-freien Ablaufs einer digitalen Mitgliederversammlung empfiehlt es sich einen **erfahrenen technischen Partner** an die Seite zu holen.

Sollte eine Bestandsaufnahme der **Ist-Situation** zu dem Ergebnis kommen, dass die überwiegende Anzahl an Mitgliedern nicht an einer digitalen Versammlung teilnehmen kann, sollte eine andere Form in Erwägung gezogen werden. Ergänzend sollte den Mitgliedern (technische) Unterstützung und Hilfestellung angeboten werden.

Insgesamt ist dieses Verfahren ein Novum in der Genossen-schaftslandschaft und es liegen bisher **wenig praktische Erfahrungen** dazu vor.

b)

In **Abs. 2** wird geregelt, wie die Mitgliederversammlung vorzu-bereiten ist.

Maßgeblich ist, dass durch die technische Umsetzung gewähr-leistet wird, dass die Mitglieder ihre **mitgliedschaftlichen Rechte** wie in einer Präsenzversammlung wahrnehmen kön-nen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihr Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Frage-, Auskunfts- und Stimmrecht wahrneh-men können.

Dafür muss im Vorfeld eine entsprechende **technische Umsetzung** ausgewählt werden. Die Auswahl der technischen Lösung ist sachgerecht zu **dokumentieren**. Zusammen mit der Einberufung müssen den Mitgliedern dann die entsprechenden Informationen über Zugangsdaten und über die Ausübung der Mitgliederrechte mitgeteilt werden. Hier sollte insbesondere eine Anleitung für die Nutzung der gewählten Technik erfolgen und Ansprechpartner für etwaige Rückfragen benannt werden. Welche konkreten Informationen mitgeteilt werden müssen, ist von der gewählten technischen Umsetzung abhängig und muss von Vorstand und Aufsichtsrat in einer **gemeinsamen Sitzung** beraten und beschlossen werden. Hier sollte eine enge Abstimmung mit einem erfahrenen technischen Partner stattfinden.

Die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung ist in den allermeisten Fällen noch ein Novum. Abgesehen davon, dass in rechtlicher und technischer Hinsicht alles einwandfrei laufen muss, ist die Akzeptanz des Verfahrens unter den Mit-gliedern enorm wichtig. Sie müssen, so gut es geht, "mitge-nommen" werden. **Transparenz** und **Verständlichkeit** sind dafür zentral.

Es ist zu gewährleisten, dass **alle Mitglieder Zugang** zur digitalen Mitgliederversammlung haben. Gemeint ist damit die Zugangsmöglichkeit z. B. durch Übersendung von Einwahldaten (Benutzer und Passwort). Es sollte auch der **Hinweis** erfolgen, dass die Zugangsdaten nicht weitergegeben werden dürfen. Zusätzlich sollte den Mitgliedern mit **Zugangshindernissen Unterstützung** angeboten und bei Bedarf gegeben werden.

Es muss sichergestellt sein, dass **nur Mitglieder** während der digitalen Mitgliederversammlung **Zugang** erhalten. Sofern trotz eingerichteter Sicherungsmechanismen eine Teilnahme und Abstimmung von Nicht-Mitgliedern erfolgt, kann dies zur **Anfechtbarkeit** von Beschlüssen führen.

Wie der Zugang konkret erfolgt, hängt von der gewählten technischen Lösung ab.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Versammlungsleiter (sofern eine andere Person) sollten sich **am selben Ort** befinden und von dort an der Versammlung teilnehmen.

Dem Versammlungsleiter kommt eine sehr wichtige Funktion zu. In Abstimmung mit dem gewählten technischen Anbieter hat er gleich zu Beginn der Generalversammlung und noch vor Einstieg in die Tagesordnung einiges zu **erläutern**, und zwar den **technischen Ablauf** der Versammlung insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Abstimmungen und den Möglichkeiten der **Interaktion** zwischen den Versammlungsteilnehmern, dem Versammlungsleiter, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Wie bei der normalen Präsenzversammlung sind bei einer digitalen Mitgliederversammlung **Kommunikationsregeln** unverzichtbar und eher noch wichtiger. Es empfiehlt sich vorab klarzustellen, inwieweit der Versammlungsleiter die Möglichkeit hat, seine Rechte als Versammlungsleiter (z. B. Begrenzung der Redezeit etc.) auszuüben.

Es ist des Weiteren sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder die Möglichkeit haben, **Fragen** zu stellen und **Auskünfte** zu erhalten. Der Versammlungsleiter hat Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen zuzulassen und zu beantworten.

Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, sich wie auf einer "normalen" Mitgliederversammlung einbringen zu können. Dabei hat das Rederecht eine besondere Bedeutung. Es dient der Kommunikation und Meinungsbildung.

Es muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied das **Recht auf ungestörte Rede** zur Verhandlung und Entscheidung anstehender Tagesordnungspunkte ausüben kann.

Es muss den einzelnen Mitgliedern möglich sein, **Anträge** zu stellen, über die sämtliche Mitglieder abstimmen können. Die **Form der Stimmabgabe** ist bereits zu Beginn der Versammlung zu kommunizieren.

Soll **geheim** abgestimmt werden, ist in jedem Fall sicherzustellen, dass eine Zusammenführung der Identität des abstimmenden Mitglieds mit seiner abgegebenen Stimme nicht hergestellt werden kann. Die Genossenschaft muss sicherstellen, dass die von ihr ausgewählte Technik gegen **Manipulationen** und Eingriffe Dritter abgesichert und für die gestellte Aufgabe geeignet ist.

Das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung bzw. Wahl ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und den Mitgliedern zu verkünden.

Über die Versammlung ist wie bei einer normalen Präsenzversammlung eine **Niederschrift** anzufertigen.

Wie die Durchführung der digitalen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der vorstehenden Anforderungen konkret erfolgt, hängt von der gewählten technischen Lösung ab.

Sofern die Versammlung **aufgezeichnet** werden soll (Bild/Ton/Chat-Verlauf), sind die insoweit bestehenden Anforderungen zuvor mit dem jeweiligen **Datenschutzbeauftragten** abzuklären.

c)

Gemäß **Abs. 3** können sich Mitglieder auch in einer digitalen Mitgliederversammlung durch Stimmvollmachten vertreten lassen.

Zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

Findet die Mitgliederversammlung zum Beispiel am 30. Mai 2023 statt, müsste die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens am 22. Mai 2023 nachgewiesen werden.

Der Nachweis muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen, d. h. in Papierform mit einer eigenhändigen Unterschrift gemäß § 126 BGB.

1.3.11

Zu § 32c – Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren

§ 32c wird wie folgt gefasst:

“(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG auch über einen bestimmten Zeitraum hin-

weg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren). In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) wird in der Erörterungsphase ermöglicht, welche der Abstimmungsphase vorgelagert ist.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(3) Wird eine Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:

- a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 6).
- b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.
- d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.
- e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.
- f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet."

Erläuterung:

Allgemeines

Sowohl die digitale Mitgliederversammlung nach § 32b als auch die Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren nach § 32c erweisen sich als Formen einer virtuellen Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren bedeutet, dass eine Versammlung ohne eine physische oder digitale *Zusammenkunft* der Mitglieder *an einem bestimmten Tag* stattfindet. Insofern ist dieser Weg der Versammlung einerseits abzugrenzen von der Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung nach § 32b, andererseits haben die beiden Wege das virtuelle Element, namentlich den *Verzicht auf eine physische Zusammenkunft* der Mitglieder bei gleichzeitiger Wahrung der Mitgliederrechte gemeinsam.

Virtuell bedeutet nicht zwangsläufig eine Live-Schaltung an einem bestimmten Tag innerhalb einer bestimmten Zeit. Die Zwei-Wege-Kommunikation kann auch über mehrere Tage bzw. Wochen hinweg in einem digitalen und/oder schriftlichen Verfahren erfolgen. Auch dies ist virtuelle Kommunikation. Nimmt man dazu, dass das Kernelement dieser Kommunikation die Wahrung der Mitgliederrechte jenseits des Stimmrechts ist, ist dieses Verfahren als spezielle virtuelle Versammlungsform anzusehen, an dessen Ende die Abstimmung steht.

Der vorab klar definierte Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussions- und Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt die Mitgliederversammlung dar. Somit weiß jedes Mitglied, wann die Versammlung beginnt und wann sie endet.

Der virtuelle Versammlungscharakter von Versammlungen im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren hat zwar einen abstrakteren Grad als die digitale Mitgliederversammlung nach § 32b. Dies führt aber nicht daran vorbei, dass Versammlungen im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren alles aufweisen, was eine Mitgliederversammlung ausmacht.

Die Durchführung dieser speziellen Form einer Mitgliederversammlung kann unterschiedlich erfolgen. Zum Teil wird die Diskussions- und Erörterungsphase wie auch die Abstimmungsphase rein schriftlich abgewickelt; daher wird in der Praxis auch der Begriff "schriftliches Verfahren" verwendet.

Zum Teil werden digitale/elektronische Elemente wie das Einstellen bestimmter Unterlagen in den Mitgliederbereich auf der Webseite oder das Aufzeichnen von Videobeiträgen (bspw. Berichte des Vorstandes und/oder Aufsichtsrates) integriert. Daher werden diese Verfahren in der Mustersatzung als Versammlungen im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren bezeichnet. Maßstab der Durchführung ist immer die Wahrung der Mitgliederrechte.

Von der digitalen Mitgliederversammlung nach § 32b unterscheiden sich diese Verfahren dadurch, dass die Diskussions- und Erörterungsphase nicht "live" stattfindet, sondern über mehrere Tage bzw. Wochen hinweg. Die Diskussions- und Erörterungsphase unterscheidet diese Verfahren wiederum von reinen Umlaufbeschlüssen, bei denen die Mitglieder lediglich die Möglichkeit erhalten, ohne weiteren Austausch ihre Stimme abzugeben. Solche reinen Umlaufbeschlüsse sind nicht von § 32c erfasst.

Grundsätzlich bedarf jeder Beschluss des Organs "Generalversammlung" einer vorab stattfindenden Diskussions- und Erörterungsphase und hat somit zwangsläufig auch Versammlungscharakter. Diese Diskussions- und Erörterungsphase, in der die Mitgliederrechte jenseits des Stimmrechts gewahrt werden können, ist essentiell und unverzichtbar. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit erhalten, Fragen zu stellen und Antworten darauf zu erhalten. Ferner müssen sie Anträge stellen können. Ohne diese Diskussions- und Erörterungsphase würden die Mitgliederrechte in unzulässiger Weise beschnitten werden. Eine Beschlussfassung ohne Diskussions- und Erörterungsphase ist daher in der Mustersatzung nicht vorgesehen.

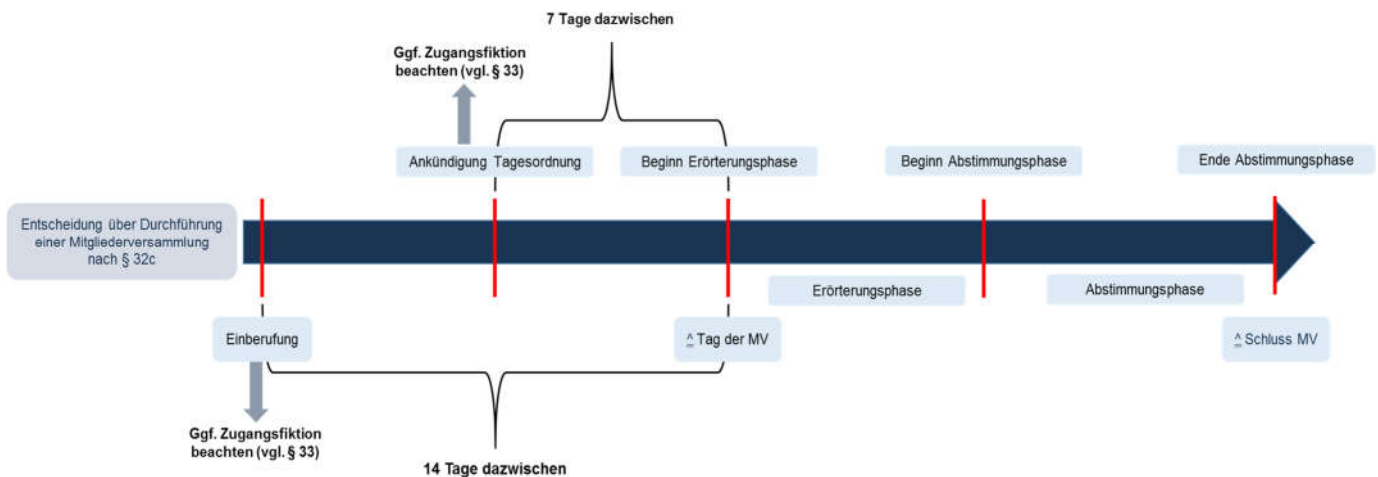
Zu den Versammlungsinhalten

Die Versammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren ist grundsätzlich so konzipiert, dass sie als vollwertige Versammlungsform keine Beschränkungen hinsichtlich der Versammlungsinhalte aufweist. Dazu ist es erforderlich, dass dieses Verfahren so ausgestaltet wird, dass es einer normalen Präsenzversammlung gleichwertig ist.

Einzig für den Fall, dass eine Versammlung einzuberufen ist, weil der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält, ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig (vgl. § 32 Abs. 6).

Zum Versammlungsablauf

Übersicht beispielhafter Ablaufplan



➤ Entscheidung über Durchführung einer Versammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren

Gemäß § 28 Buchst. t haben Vorstand und Aufsichtsrat darüber zu beraten und zu beschließen, ob eine Versammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren durchgeführt werden soll.

➤ Einberufung

Was die **Einberufungsform** anbelangt, gelten die allgemeinen Regeln des § 33 Abs. 2. Die Einberufung kann demnach durch eine Mitteilung an die Mitglieder in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in einer, in der Satzung benannten, Tageszeitung erfolgen.

Zur Berechnung der **Einberufungsfrist** ist gemäß § 32c Abs. 2 Satz 2 auf den Beginn der Erörterungsphase abzustellen. Das heißt, zwischen dem Tag des Beginns der Erörterungsphase und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß § 33 Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (vgl. dazu Erläuterungen zu § 33).

Besonderheiten ergeben sich bezüglich des **Inhalts der Einberufung**. Neben möglichen Unterlagen und Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über diese Informationen haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben *insbesondere* auch die in Abs. 3 Satz 4 genannten Punkte zu enthalten.

➤ **Ankündigung von Gegenständen zur Tagesordnung**

Auch bei dieser Form der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden (vgl. § 33 Abs. 4). Diese Gegenstände müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend § 33 Abs. 2 angekündigt werden.

Zur Berechnung der **Ankündigungsfrist** ist gemäß § 32c Abs. 2 Satz 2 auf den Beginn der Erörterungsphase abzustellen. D. h., zwischen dem Tag des Beginns der Erörterungsphase und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß § 33 Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

➤ **Erörterungsphase**

Den Mitgliedern ist ein Zeitraum einzuräumen, in denen sie ihr Rede-, Frage-, Antrags- und Auskunftsrecht wahrnehmen können (Erörterungsphase). Die Informationen dazu sind bereits in der Einberufung mitzuteilen.

In der Erörterungsphase muss eine **Zwei-Wege-Kommunikation** der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) ermöglicht werden. D. h. bspw., auf eingehende Fragen ist unter Angaben der jeweiligen Frage durch Antwort an alle Mitglieder zu reagieren.

Beispielsweise könnten Fragen schriftlich oder per Mail eingereicht werden und die Antworten dazu werden den Mitgliedern zusammen mit den jeweiligen Fragen schriftlich oder im Mitgliederbereich der Homepage zur Verfügung gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben müssen, eine Rückfrage zu den Antworten stellen zu können. Die Antworten dazu sind wiederum allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Es kann auch ein Termin im Rahmen der Erörterungsphase angegeben werden, an dem sich Mitglieder und Organe per Videokonferenz zusammenschalten, um den Mitgliedern zu ermöglichen, ihr Rede-, Frage-, Antrags- und Auskunftsrecht auszuüben. Bei größeren Mitgliederzahlen kann es sich anbieten, dass die Organe in Bild und Ton vertreten sind, die Mitglieder dagegen nur per Ton und/oder per Chatfunktion. Eine Abstimmung findet dann an diesem Tag jedoch nicht statt. Diese erfolgt in der Abstimmungsphase.

An dem zuvor genannten Termin könnte im Übrigen auch der Prüfungsverband teilnehmen und in diesem Termin könnte die Frage geklärt werden, ob der Prüfungsbericht verlesen werden soll (vgl. dazu unten).

Nach § 39 sind der durch den Aufsichtsrat geprüfte **Jahresabschluss** und der **(Lage)Bericht des Vorstandes** sowie der **Bericht des Aufsichtsrates** spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Dies heißt bei einer Versammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren müssen die Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Beginn der Erörterungsphase zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 32c Abs. 2 Satz 2).

Die Berichte des Vorstandes und Aufsichtsrates können rein schriftlich oder digital per Videoaufzeichnung, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird, erfolgen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit erhalten, zu den Berichten Redebeiträge abzugeben, Fragen zu stellen und Auskunft zu erhalten. Insofern sollten diese Berichte vom Beginn der Erörterungsphase an zur Verfügung stehen.

Auch der **Bericht über den Prüfungsbericht nach § 59 GenG** kann rein schriftlich oder digital per Videoaufzeichnung, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird, erfolgen; in der Regel wird die Verlesung bzw. Bekanntgabe des zusammengefassten Prüfungsergebnisses ausreichen.

Sollte im Rahmen der Erörterungsphase der Antrag zur Beschlussfassung über die **Verlesung des Prüfungsberichtes** nach § 59 GenG gestellt werden, ist im Rahmen der Erörterungsphase ein gesondertes Abstimmungsverfahren einzuleiten. Hierzu dürfte es sich anbieten, den Mitgliedern entsprechende Stimmzettel mit Angabe einer Rückmeldefrist zu übersenden. Sofern die entsprechende Mehrheit für die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG gestimmt hat, ist dieser vom Prüfungsverband zu verlesen. Ebenso, wenn der Verband die Verlesung verlangt; eines Beschlusses der Versammlung bedarf es in diesem Fall nicht. Im Rahmen der Versammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren kann die Verlesung des Prüfungsberichtes durch Videoaufzeichnung erfolgen, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Da der **Prüfungsverband** das Recht hat an der Mitgliederversammlung **teilzunehmen** (vgl. § 44 Abs. 9), ist er in die Erörterungsphase mit einzubeziehen. Ihm sind die genannten Berichte sowie sämtliche Fragen und Antworten der Organe zur Verfügung zu stellen. Sollte sich der Prüfungsverband **äußern** wollen, ist ihm diese Möglichkeit einzuräumen und die Äußerungen sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Abhängig von der Komplexität der Tagesordnungspunkte und der erwarteten Fragen, Auskunftsverlangen und Antragstellungen ist ein ausreichender Zeitraum für die Erörterungsphase zu wählen. Als Richtschnur gilt: "lieber zwei Tage mehr als zu wenig".

➤ **Abstimmungsphase**

Auch die Abstimmungsphase kann rein schriftlich oder mit digitalen Mitteln durchgeführt werden.

➤ **Stimmvollmachten**

Gemäß Abs. 3 können sich Mitglieder auch in einer der Versammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren durch Stimmvollmachten vertreten lassen.

Zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer

Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.

Zur Berechnung der Frist ist gemäß § 32c Abs. 2 Satz 2 auf den **Beginn der Erörterungsphase** abzustellen. Das heißt, zwischen dem Tag des Beginns der Erörterungsphase und dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

Beginnt die Erörterungsphase zum Beispiel am 30. Mai 2023 statt, müsste die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens am 22. Mai 2023 nachgewiesen werden.

Der Nachweis muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen, d.h. in Papierform mit einer eigenhändigen Unterschrift gemäß § 126 BGB.

1.3.12

Zu § 33 – Einberufung der Mitgliederversammlung

a)

Abs. 2 wurde wie folgt geändert und durch einen **neuen Satz 6** ergänzt:

*"Die ~~Einladung~~ **Einberufung** zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine ~~den Mitgliedern zugegangene~~ Mitteilung **an die Mitglieder** in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in ⁵⁷ Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die ~~Einladung~~ **Einberufung** ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft.*

⁵⁷ An dieser Stelle ist eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

*Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, ~~an dem des Zugangs der~~ die Mitteilung in Textform gemäß **Abs. 6 als zugegangen gilt**, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. **Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.**"*

Erläuterung:

In Literatur und Rechtsprechung ist ungeklärt, ob eine Einladung durch Mitteilung in Textform den Mitgliedern tatsächlich zugegangen sein muss. Die bisherige Fassung der Mustersatzung enthielt jedenfalls die satzungsrechtliche Vorgabe, dass

die Mitteilung in Textform den Mitgliedern tatsächlich zugegangen sein muss.

Ein tatsächlicher Zugang bei jedem Mitglied kann nicht mit Sicherheit gewährleistet werden. Es besteht ein hohes Risiko, dass Mitglieder die Einladung nicht erhalten oder zumindest behaupten, diese nicht erhalten zu haben. Ein entsprechender Gegenbeweis seitens der Genossenschaft ist schwer zu führen. Dies hat sich in der Praxis auch bereits zu Lasten der Unternehmen ausgewirkt. In der Folge könnten entsprechende Beschlüsse sogar als nichtig angesehen werden.

Aus diesem Grund wurden mit der Neufassung der Mustersatzung zwei Maßnahmen ergriffen, um diesen Risiken entgegen zu wirken.

Erstens wurde die satzungsrechtliche Vorgabe, dass die Mitteilung in Textform den Mitgliedern tatsächlich zugegangen sein muss, gestrichen.

Zweitens wurde eine sog. **Zugangsfiktion** eingeführt (vgl. Abs. 6). Diese Zugangsfiktion wurde zusätzlich als nötig angesehen, da auch ohne satzungsrechtliche Vorgabe eines tatsächlichen Zugangs in Literatur und Rechtsprechung vertreten wird, es komme auf den tatsächlichen Zugang an. Zur Zugangsfiktion siehe auch im Folgenden unter c).

An der **Einberufungsfrist** wurde grundsätzlich festgehalten. Anstatt jedoch auf den Tag des Zugangs beim Mitglied, im Falle der Mitteilung in Textform oder Schriftform, wird künftig **auf den Tag abgestellt, an dem die Mitteilung gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt**. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Klarstellend wurde aufgenommen, dass weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, mitgerechnet werden.

Folgendes Beispiel soll die Berechnung der Einberufungsfrist verdeutlichen:

	Montag	13.06.2022	Einberufung per Mitteilung in Textform oder schriftlicher Form
	Dienstag	14.06.2022	
	Mittwoch	15.06.2022	
Tage	Donnerstag	16.06.2022	Zugang gemäß § 33 Abs. 6
1	Freitag	17.06.2022	Beginn der 2 Wochenfrist
2	Samstag	18.06.2022	
3	Sonntag	19.06.2022	
4	Montag	20.06.2022	
5	Dienstag	21.06.2022	
6	Mittwoch	22.06.2022	
7	Donnerstag	23.06.2022	
8	Freitag	24.06.2022	
9	Samstag	25.06.2022	
10	Sonntag	26.06.2022	
11	Montag	27.06.2022	
12	Dienstag	28.06.2022	
13	Mittwoch	29.06.2022	
14	Donnerstag	30.06.2022	Ende der 2 Wochenfrist
	Freitag	01.07.2022	MV

Wichtig:

Die drei Tage müssen bei der Vorbereitung der Versammlung und der Einberufung berücksichtigt und "einkalkuliert" werden. Wird die Einladung im aufgezeigten Beispiel erst am 16. Juni 2022 abgesendet, wäre der maßgebliche Tag für die Fristberechnung der 19. Juni 2022. Die Einladung wäre dann nicht fristgerecht erfolgt.

Die Zugangsfiktion greift auch dann, wenn die Mitteilungen nicht per Mail oder Post, sondern **händisch durch Einwurf in den Briefkasten** zugestellt werden. Maßgeblich für die Frist ist dann nicht der Tag des Einwurfs, sondern der Tag, an dem die Mitteilung gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt. Auch hierzu soll ein Beispiel zur Verdeutlichung dienen:

	Montag	13.06.2022	Einberufung per Einwurf in Briefkasten
	Dienstag	14.06.2022	
	Mittwoch	15.06.2022	
Tage	Donnerstag	16.06.2022	Zugang gemäß § 33 Abs. 6
1	Freitag	17.06.2022	Beginn der 2 Wochenfrist
2	Samstag	18.06.2022	
3	Sonntag	19.06.2022	
4	Montag	20.06.2022	
5	Dienstag	21.06.2022	
6	Mittwoch	22.06.2022	
7	Donnerstag	23.06.2022	
8	Freitag	24.06.2022	
9	Samstag	25.06.2022	
10	Sonntag	26.06.2022	
11	Montag	27.06.2022	
12	Dienstag	28.06.2022	
13	Mittwoch	29.06.2022	
14	Donnerstag	30.06.2022	Ende der 2 Wochenfrist
	Freitag	01.07.2022	MV

Wichtig:

Auch hier müssen die drei Tage bei der Vorbereitung der Versammlung und der Einberufung berücksichtigt und "einkalkuliert" werden. Wird die Einladung im aufgezeigten Beispiel erst am 16. Juni 2022 händisch zugestellt, ist auch hier der maßgebliche Tag für die Fristberechnung der 19. Juni 2022. Die Einladung wäre dann nicht fristgerecht erfolgt.

Sollte per **Bekanntmachung in einer Tageszeitung** eingeladen werden, ändert sich an der bisherigen Berechnung der Einberufungsfrist nichts. Insoweit ist weiterhin auf das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes abzustellen. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Auch insoweit wurde klargestellt, dass weder der Tag der Mitgliederversammlung noch das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes mitgerechnet werden.

b)

Abs. 5 wurde wie folgt geändert und durch einen **neuen Satz 3 und Satz 8** ergänzt:

"Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem der Zugang der Mitteilung in Textform

gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.

Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht."

Erläuterung:

Die obigen Ausführungen zur Berechnung der Einberufungsfrist gelten auch bezüglich der **Frist zur Ankündigung von Gegenständen** zur Tagesordnung:

	Montag	13.06.2022	Einberufung per Mitteilung in Textform oder schriftlicher Form
	Dienstag	14.06.2022	
	Mittwoch	15.06.2022	
Tage	Donnerstag	16.06.2022	Zugang gemäß § 33 Abs. 6
1	Freitag	17.06.2022	Beginn der 2 Wochenfrist
2	Samstag	18.06.2022	
3	Sonntag	19.06.2022	
4	Montag	20.06.2022	Ankündigung von Gegenständen zur TO per Mitteilung oder Einwurf in Briefkasten
5	Dienstag	21.06.2022	
6	Mittwoch	22.06.2022	
7	Donnerstag	23.06.2022	Zugang gemäß § 33 Abs. 6
8	Freitag	24.06.2022	Beginn der Wochenfrist
9	Samstag	25.06.2022	
10	Sonntag	26.06.2022	
11	Montag	27.06.2022	
12	Dienstag	28.06.2022	
13	Mittwoch	29.06.2022	
14	Donnerstag	30.06.2022	Ende der Wochenfrist und der 2 Wochenfrist
	Freitag	01.07.2022	MV

Das Beispiel zeigt, dass die drei Tage auch bei der Ankündigung von Gegenständen zur Tagesordnung "einkalkuliert" werden müssen. Eine Beschneidung von Mitglieder-rechten ist damit nicht verbunden, denn vom Beginn der *tatsächlichen* Einberufung/Mitteilung an (13. Juni) besteht weiterhin eine Woche Zeit für die Ankündigung von Gegenständen zur Tagesordnung (20. Juni).

Die Ergänzung in **Satz 8** soll klarstellend zum Ausdruck bringen, dass über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände Beschlüsse nur gefasst werden können, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht. Dies entspricht der bereits bisher überwiegend vertretenen Ansicht.

c)

Es wurde ein **neuer Abs. 6** mit der o. g. Zustimmungsfiktion eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

"Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 5 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet."

Erläuterung:

Der neue Absatz 6 regelt die neue satzungsmäßige Fiktion des Zugangs von Einberufungen oder Ankündigungen zur Tagesordnung, sofern diese durch Mitteilungen an die Mitglieder in Textform oder schriftlicher Form ergehen. Diese Regelung ist notwendig geworden, weil es zu unsicher ist, auf den tatsächlichen Zugang der Mitteilungen bei jedem Mitglied abzustellen.

Hinweis:

Die neue Regelungstechnik zur Einberufung und Ankündigungen zur Tagesordnung muss nicht zwingend übernommen werden. Wer es bei der bisherigen Regelung belassen möchte, kann dies unter Inkaufnahme der aufgezeigten Risiken tun.

d)

Es gibt einen **neuen Abs. 7**. Dieser lautet wie folgt:

"Soweit §§ 32a bis 32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor."

Erläuterungen:

Die Regelung stellt klar, dass eventuelle speziellere Regelungen zu den alternativen Versammlungsformen vorgehen. Zum Beispiel wird bei einer Versammlung nach § 32c zur Berechnung der Einberufungsfrist auf den Beginn der Erörterungsphase abgestellt (vgl. § 32c Abs. 2 Satz 2). Das heißt, zwischen dem Tag des Beginns der Erörterungsphase und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß § 33 Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum der Bekanntmachung

enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Ferner sind bei den alternativen Versammlungsformen den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der jeweiligen Form Mitgliederversammlung benötigt werden.

1.3.13

Zu § 34, § 34a und § 34b – Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung Wahlen zum Aufsichtsrat und Niederschrift

Der Inhalt des bisherigen § 34 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Systematik in separate Paragraphen transformiert.

Die Regelungen zur Aufsichtsratswahl wurden grundlegend in § 34a überarbeitet.

Die Regelungen zur Niederschrift wurden teilweise geändert bzw. ergänzt, im Wesentlichen jedoch beibehalten und in einen eigenen Paragraphen (§ 34b) transformiert.

1.3.14

Zu § 34 – Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

a)

Abs. 1 wurde durch einen **neuen Satz 3** ergänzt:

*"Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. **Satz 2 gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß § 32c.** Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler."*

Erläuterung:

Bei einer Mitgliederversammlung gemäß § 32c ist es nicht sinnvoll, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung auf jemand anderen zu übertragen. Ansonsten müsste im Rahmen der Erörterungsphase ein gesondertes Abstimmungsverfahren eingeleitet werden. Daher sollte es bei einer Mitgliederversammlung gemäß § 32c dabei bleiben, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung bzw. das digitale und/oder schriftliche Verfahren leitet.

b)

Abs. 2 wurde wie folgt geändert und durch einen **neuen Satz 3** ergänzt:

"Abstimmungen im Rahmen von Präsenzversammlungen durch die physisch anwesenden Mitglieder erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt."

Erläuterung:

Abstimmungen durch Handheben oder Aufstehen ist nur für die beiden Versammlungsformen möglich, bei denen es einen *physischen Versammlungsort* gibt. Dies sind die reine Präsenzversammlung sowie die Präsenzversammlung mit digitaler Teilnahme einzelner Mitglieder (§ 32a). Insoweit war Abs. 2 **Satz 1** entsprechend einzuschränken.

Die Ergänzung in Abs. 2 **Satz 3** stellt klar, dass in einer Mitgliederversammlung nach § 32c zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben werden muss, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind. Sollte es einen entsprechenden Antrag geben, müsste im Rahmen der Erörterungsphase ein gesondertes Abstimmungsverfahren eingeleitet werden. Hierzu dürfte es sich anbieten, den Mitgliedern entsprechende Stimmzettel mit Angabe einer Rückmeldefrist zu übersenden.

Im Rahmen einer reinen Präsenzversammlung oder einer Versammlung nach § 32a oder § 32b kann der Antrag auf geheime Abstimmung in der Versammlung gestellt und sofort darüber entschieden werden.

c)

Abs. 3 wurde wie folgt geändert und konkretisiert:

"Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 § 34a Abs. 3 – als abgelehnt."

Erläuterung:

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die notwendig wurde, weil die Regelung zur Wahl des Aufsichtsrates in einen separaten Paragraphen transformiert wurde.

1.3.15

Zu § 34a – Wahlen zum Aufsichtsrat

Die neue Regelung zu den Wahlen zum Aufsichtsrat lautet wie folgt:

"(1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 24 Abs. 5 ist zu beachten.

(2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.

Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.

Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.

Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen – durch Handheben oder Aufstehen – oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.**
- b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen der digitalen Teilnahme an einer Präsenzversammlung (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.**
- c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von digitalen Mitgliederversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.**
- d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.**

(3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.

Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.

Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.

Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.**
- b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen der digitalen Teilnahme an einer Präsenzversammlung (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.**
- c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.**
- d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen."**

Erläuterung:

Anlass der Änderung

Die bisherige Ausgestaltung des Verfahrens für die Wahl zum Aufsichtsrat (§ 34 Mustersatzung 2018) warf hinsichtlich der praktischen Durchführung im Rahmen von Mitgliederversammlungen einige Fragen auf, die den Teilnehmern der Versammlung kaum oder – bei emotionaler Aufladung des Versammlungsgeschehens – unter Umständen gar nicht in zufriedenstellender Weise erklärt werden konnten. Hier stand meistens der sog. "2. Wahlgang" in der Kritik, der im Rahmen der Verhältniswahl durchzuführen war, wenn es die vorgeschlagenen Kandidaten im 1. Wahlgang nicht geschafft hatten, die Grenze von 50% zu überwinden.

Der Gang in den sog. "2. Wahlgang" passte für folgende Konstellation nicht:

Entsprach die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten der Anzahl der zu vergebenden Sitze, und stand auf Grund einer Anwendung des Verhältniswahlverfahrens auf den Stimmzetteln nur ein Feld zum Ankreuzen von "JA", so konnten im 2. Wahlgang wegen des Wegfalls der 50 %-Hürde die Bewerber mit einer ganz geringen ausdrücklichen Zustimmung dennoch in das Aufsichtsratsamt gelangen. Der Grund hierfür lag in dem Umstand, dass vor der Wahl nicht ausreichend zwischen den Eigenheiten einer Einzelwahl und denjenigen einer Verhältniswahl unterschieden wurde.

Der bisherige Satzungstext trennte auch nicht konsequent und sprachlich klar genug zwischen diesen beiden Grundansätzen "Einzelwahl" und "Verhältniswahl", sondern setzt einige Wahlgrundsätze fest, deren Zuordnung zu den genannten Kategorien sich nicht leicht erschließt. Es wird zudem der Eindruck erweckt, als ob man zwischen Einzelwahl und Verhältniswahl immer frei wählen dürfe (was nicht der Fall ist, siehe sogleich).

Ein "2. Wahlgang" passt zum Beispiel nicht zur Einzelwahl, in deren Rahmen man sich bei jedem Kandidaten für ein ausdrückliches "JA" oder ein ausdrückliches "NEIN" entscheiden kann. Ist die Entscheidung dort nämlich gefallen, dann bleibt kein Raum mehr für einen weiteren Abstimmungsprozess. Die Durchführung von mehreren hintereinander gelagerten Abstimmungsläufen deutet bei der Einzelwahl vielmehr auf Rechtsmissbrauch hin.

Die neue Grundstruktur des § 34a

Die Schaffung eines neuen § 34a geht auf die Überlegung zurück, die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des § 34 nicht zu beeinträchtigen. Da das Wahlverfahren jetzt in einem eigenen Paragraphen geregelt ist, lässt sich die Systematik der Neuordnung, zum Ausdruck gebracht in Form der Absätze, besser zeigen, was die Anwendung im Verlauf einer Versammlung erleichtert. Die Regelung in einem "a-Paragraphen" soll die weitere Zählung der einzelnen Vorschriften erhalten, die ja seit Jahrzehnten so in der Mustersatzung vorzufinden ist.

Die entscheidende Weichenstellung

Die Neuregelung schreibt jetzt das jeweils zu benutzende Wahlverfahren vor. Die Entscheidung muss anhand der Anzahl der zu wählenden Sitze und der zur Verfügung stehenden Kandidaten fallen.

Wenn für die Anzahl der zu wählenden Sitze **gleich viel** oder **weniger** Kandidaten zur Verfügung stehen, muss zwingend das Verfahren der **Einzelwahl** gewählt werden. Denn in diesem Verfahren wird über jeden Kandidaten gesondert mit der Möglichkeit einer **ausdrücklichen JA-Stimme** oder einer **ausdrücklichen NEIN-Stimme** entschieden.

Wenn für die Anzahl der zu wählenden Sitze **mehr** Kandidaten zur Verfügung stehen, ist nach dem Verfahren der **Verhältnisswahl** zu wählen. In diesem Fall ist **nur** ein Feld für eine **JA-Stimme** vorhanden.

Beispiel 1: Einzel-Wahl

Es sind 2 Sitze zu vergeben. Es stehen 2 Kandidaten zur Verfügung: Herr A und Frau B

Dann ist hier zwingend die Einzel-Abstimmung für jeden Kandidaten zu wählen. Die Mitgliederversammlung muss jeder Person zustimmen oder diese ablehnen können. Es zählen nur die JA- und die NEIN-Stimmen. Enthaltung werden nicht gezählt.

Der Wahlzettel sieht so aus:

Herr A	Ja	Nein	(Einzel-Wahl)
Frau B	Ja	Nein	(Einzel-Wahl)

Erhält Herr A mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen, dann ist er gewählt (JA-Stimmen und NEIN-Stimmen zusammengerechnet). Erhält er gleichviel JA- und NEIN-Stimmen, dann ist er nicht gewählt (Patt-Situation). Einen 2. Wahlgang gibt es nicht. Erhält er weniger JA-Stimmen als NEIN-Stimmen, dann ist er ebenfalls nicht gewählt.

Ganz getrennt hiervon wird auch Frau B in gleicher Weise gewählt.

Mögliche Ergebnisse:

- Es können beide Kandidaten gewählt werden. Dann sind beide Sitze besetzt.
- Es wird nur ein Kandidat gewählt. Dann bleibt ein Sitz unbesetzt.
- Beide Kandidaten erreichen nicht die Mehrheit. Beide Sitze bleiben unbesetzt.

Eine **offene** Abstimmung ohne Stimmzettel wäre hier auch möglich und praktisch durchführbar (wobei auf die Schwierigkeiten in turbulenten Versammlungen hingewiesen sei).

Die Einzel-Wahl funktioniert im Beispiel auch dann, wenn nur 1 Kandidat vorhanden ist, jedoch 2 Sitze frei sind. Dann bleibt 1 Sitz von vornherein unbesetzt. Diese Konstellation sollte jedoch vermieden werden.

Würde man in den beiden vorstehend beschriebenen Konstellationen jedoch die Verhältniswahl anwenden, dann sähe der Wahlzettel so aus:

Herr A Ja (Verhältniswahl)

Frau B Ja (Verhältniswahl)

Oder – bei 1 Kandidat und 2 freien Sitzen:

Herr A Ja (Verhältniswahl)

Dies ergäbe jedoch keinen Sinn, da alle Wahlberechtigten, die nicht mit "JA" abstimmen wollen, weil sie den oder die Kandidaten ablehnen, dann gar nichts ankreuzen können (es ist nur das "JA-Feld" vorgesehen, jedoch kein "NEIN-Feld"), und sich im Ergebnis somit der Stimme enthielten, was aber nicht zählt. Anders formuliert: Würden die beiden Kandidaten im Beispiel von allen Teilnehmern der Versammlung abgelehnt, sodass diese nicht das JA ankreuzen, dann wären die beiden dennoch mit ihrer eigenen JA-Stimme in das Amt gewählt (in einer Wahl darf sich jeder Kandidat dem Grunde nach auch selbst wählen).

Beispiel 2: Verhältniswahl

Es sind 2 Sitze zu vergeben. Es stehen 5 Kandidaten zur Verfügung: Herr A und Frau B sowie Frau C, Frau D und Frau E

In der Verhältniswahl sähe der Wahlzettel so aus:

Herr A Ja (Verhältniswahl) **Sitz 1**

Frau B Ja (Verhältniswahl) **Sitz 2**

Frau C Ja (Verhältniswahl)

Frau D Ja (Verhältniswahl)

Frau E Ja (Verhältniswahl)

Jedes Mitglied in der Versammlung kann im gewählten Beispiel nur 2 Stimmen verteilen, jeweils 1 Stimme auf 2 Personen. Die Personen, die auf einem Wahlzettel nicht angekreuzt wurden, sind nicht gewählt worden. Diejenigen, die mit JA angekreuzt wurden, sind gewählt worden. Dadurch, dass es mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze gibt, wirkt das Nichtankreuzen eines JA-Feldes wenigstens mittelbar wie eine NEIN-Stimme, weil der Stimmberechtigte eine Auswahl hat.

Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ob diese oberhalb von 50 % der für sie möglichen Stimmen liegen oder darunter, spielt hier keine Rolle. Es wurde auch darauf verzichtet, eine "Mindestgrenze", so wie es bei der 5 %-Hürde oder 5 %-Sperrklausel im Bundestag der Fall ist, einzuführen, da dies abstrakt nicht in befriedigender Weise formuliert werden kann. Die Genossenschaften und auch deren praktische Verhältnisse vor Ort unterscheiden sich hier zu stark (Anzahl der üblicherweise erscheinenden Mitglieder bzw. Gesamtanzahl usw.). Die Festlegung einer 50 %-Grenze erschwert wiederum das Finden und Besetzen des Gremiums Aufsichtsrat zu sehr.

Bei der Liste der Kandidaten handelt es sich nicht um eine sog. "gebundene" Wahlliste, bei der nur alle genannten Kandidaten angenommen oder abgelehnt werden könnten. Eine solche Bindung gilt im Genossenschaftsrecht als nicht zulässig. Die Zusammenfassung aller Kandidaten auf der "Liste", besser: auf dem Wahlzettel, zeigt vielmehr nur die Summe aller möglichen Kandidaten, die gewählt werden könnten, oder eben auch nicht.

Hier ist **nur** die Abstimmung durch **Stimmzettel** möglich. Ein Auszählen im Rahmen eines Handaufhebens erscheint nicht durchführbar, insbesondere, weil sich auf diesem Weg nicht kontrollieren lässt, dass jeder seine 2 Stimmen nur einmal geltend macht. Auch die Berücksichtigung von Vollmachten und die Sonderfälle einer Vermehrung der Stimmkraft aufgrund von Todesfällen und Übergang der Mitgliedschaft auf eine andere Person muss berücksichtigt werden. Ebenso, falls der Brauch vorherrscht, dass auch Familienangehörige an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, obwohl diese nicht Mitglieder sind. Die Auflistung der Namen auf den Stimmzetteln ist eine verlässliche Grundlage dafür, dass man erkennen kann, dass auch wirklich nur höchstens 2 Personen eine JA-Stimme erhalten haben.

Sind im Beispiel also 100 Stimmen im Raum, so dürfen bei zwei zu vergebenden Sitzen von jedem Mitglied zwei Stimmen abgegeben werden: Ein Mitglied kreuzt das JA bei Herrn A und bei Frau B an. Hiermit hat es seine Stimmkraft ausgeschöpft und zugleich klargemacht, dass es die anderen Kandidaten nicht gewählt wissen möchte. Jeder Kandidat kann also höchstens 100 Stimmen enthalten. Entsprechend wenig oder nichts bleibt dann für die anderen übrig. Aus der Vogelperspektive könnte sich folgendes Bild ergeben:

Herr A	100-Ja	(Verhältniswahl)	in Sitz 1 gewählt
Frau B	100-Ja	(Verhältniswahl)	in Sitz 2 gewählt
Frau C	kein Ja	(Verhältniswahl)	
Frau D	kein Ja	(Verhältniswahl)	
Frau E	kein Ja	(Verhältniswahl)	

Oder:

Herr A	30 Ja	(Verhältniswahl)	Sitz 2
Frau B	10 Ja	(Verhältniswahl)	
Frau C	40 Ja	(Verhältniswahl)	Sitz 1
Frau D	5 Ja	(Verhältniswahl)	
Frau E	6 Ja	(Verhältniswahl)	

Auch wenn Herr A und Frau C nicht einmal die Hälfte der für sie möglichen Stimmen erreicht haben, sind sie im Beispiel gewählt. Das Beispiel zeigt ein in der Realität von Mitgliederversammlungen durchaus anzutreffendes Bild eines Abstimmungsergebnisses. Hier hat keiner der Kandidaten ein Ergebnis von mehr als 50 % der Stimmen, die potenziell auf ihn fallen können (jeder Kandidat könnte im Beispiel 100 Stimmen auf sich vereinen; da im Beispiel 2 Kandidaten gesucht werden, hätte jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung 2 Stimmen; würden sich alle Teilnehmer auf dieselben beiden Kandidaten einigen, dann hätte Frau C 100 Stimmen und Herr A 100 Stimmen; 100 Stimmen pro Kandidat wären also potenziell möglich). Im Beispiel haben aber zahlreiche Versammlungsteilnehmer an der Abstimmung gar nicht teilgenommen. Auf das Überschreiten der Grenze von 50 % kommt es nicht an. Eine Mindestgrenze gibt es auch nicht. Somit wird einfach von oben herabgezählt, nach Anzahl der zu vergebenden Sitze: hier also die beiden höchsten Stimmergebnisse.

Um die notwendigerweise per Stimmzettel durchzuführende Wahl vorbereiten zu können, wurde für die Aufstellung der Kandidaten eine **Vorschaltfrist** vor dem Tag der Versammlung eingeführt (vgl. § 24 Abs. 5).

1.3.16

Zu § 34b – Niederschrift

Die Regelung lautet wie folgt:

*"(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort **der Versammlung** und den Tag **oder Zeitraum** der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. **In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung.** Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem **anwesenden an der Versammlung teilnehmenden** Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.*

(2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.

(3) Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

(4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren."

Erläuterung:

a)

Die Änderungen in **Abs. 1** sind das Ergebnis der neuen zur Verfügung stehenden alternativen Versammlungsmöglichkeiten.

Da die Mitgliederversammlung nach § 32c über einen Zeitraum hinweg stattfindet, die anderen Versammlungsformen dagegen an einem Tag, muss dies auch entsprechend in der Niederschrift vermerkt werden.

Bei einer Mitgliederversammlung nach § 32b oder § 32c wird gänzlich auf einen physischen Versammlungsort verzichtet. In diesen Fällen gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung.

Die Änderung bezüglich der Unterzeichnung der Niederschrift ist aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten einer Mitgliederversammlung offener formuliert und berücksichtigt, dass es bei einer Mitgliederversammlung nach § 32c keine "Anwesenheit" im tatsächlichen Sinn gibt.

b)

§ 34b Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 5 Unterabsatz 2.

c)

§ 34b Abs. 3 ist dem § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMOG) entlehnt.

Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, erscheint es notwendig, die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder und deren Art der Stimmabgabe zu dokumentieren. Bereits der Gesetzgeber des COVMG ist von einer erhöhten Anfechtungsmöglichkeit im Verhältnis zu einer Präsenzversammlung ausgegangen. Insofern hat § 34b Abs. 3 eine zusätzliche Schutzfunktion. Nicht mitwirkende Mitglieder sind nicht zur Anfechtung berechtigt.

d)

§ 34b Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 5 Unterabsatz 3.

1.3.17

Zu § 35 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

a)

In **Abs. 1** wurden die **Buchstaben c und d** durch eine **neue Fußnote** konkretisiert:

"Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

c) *die Verwendung des Bilanzgewinnes⁸,*

d) *die Deckung des Bilanzverlustes⁸,*

⁸ ***Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB)."***

Erläuterung:

Die eingefügte Fußnote ist eine klarstellende Konkretisierung.

b)

In **Abs. 1** wurde der **Buchstabe j** wie folgt ergänzt:

j) *Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 7,"*

Erläuterung:

§ 11 Abs. 7 lautet:

"(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat."

Die Ergänzung verweist auf den Zusammenhang der beiden Vorschriften.

Die Mustersatzung sieht durch diese im Zusammenhang stehenden Regelungen vor, dass ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied erst dann aus der Genossenschaft wirksam ausge-

geschlossen werden kann, wenn **zuvor** ein Widerruf der Bestellung des Vorstandsmitglieds bzw. eine Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds erfolgt ist.

Für beide Beschlussfassungen ist die Mitgliederversammlung nach § 35 Abs. 1 Buchst. h und j zuständig.

Würde ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach § 35 Abs. 1 Buchst. h ohne vorherigen Widerruf bzw. vorheriger Abberufung erfolgen, hätte dies zur Konsequenz, dass ein Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied automatisch mit Wirksamwerden des Ausschlusses sein Amt mangels Mitgliedschaft in der Genossenschaft verlieren würde.

Die Gründe, die ggf. für einen Widerruf der Bestellung bzw. eine Abberufung und die Gründe, die ggf. für einen Ausschluss sprechen, müssen jedoch nicht deckungsgleich sein. Daher muss die Mitgliederversammlung die Möglichkeit haben, über beide Tatbestände separat zu entscheiden. Zumal die Mehrheitserfordernisse unterschiedlich sind. Für den Widerruf der Bestellung bzw. die Abberufung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (vgl. § 36 Abs. 2), für den Ausschluss genügt die einfache Mehrheit, d. h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. § 36 Abs. 1).

Demnach kann es sein, dass ein Beschluss für den Ausschluss zustande kommen würde, für den Widerruf der Bestellung bzw. die Abberufung jedoch nicht. Diesem Ergebnis zum Widerruf der Bestellung bzw. zur Abberufung darf nicht durch den Ausschluss und dem automatischen Ende des Amtes vorgegriffen werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch immer, dass der **Anstellungsvertrag** eines haupt- bzw. nebenamtlichen Vorstandsmitglieds trotz fehlender Organstellung nach einem Ausschluss bzw. Widerruf der Bestellung grundsätzlich bis zu einer fristlosen Kündigung durch die Mitgliederversammlung weiter fortbesteht. Auch hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (vgl. § 36 Abs. 2). Ferner müssen die Gründe, die für den Ausschluss und/oder den Widerruf der Bestellung sprechen, nicht deckungsgleich sein, mit den für eine fristlose Kündigung erforderlichen Gründen. An eine solche fristlose Kündigung werden oftmals wesentlich strengere Anforderungen gestellt. Der gerichtsfeste Nachweis für das Vorliegen eines "wichtigen Grundes" für eine fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung gelingt nicht immer. Bei einem vorangegangenen Ausschluss/einem vorangegangenen Widerruf der Bestellung bestünde somit für die Genossenschaft das Risiko trotzdem auf Grundlage des weiterhin wirksam bestehenden Anstellungsvertrages die Vergütung des Vorstandsmitglieds weiter zahlen zu müssen. Der Genossenschaft entstände damit ein erheblicher, aber vermeidbarer Schaden.

Durch den Verweis des § 35 Abs. 1 Buchst. j auf § 11 Abs. 7 der Mustersatzung wird eine nachrangige Beschlussfassung über den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Interesse der Genossenschaft gewährleistet.

1.3.18

Zu § 36 – Mehrheitserfordernis

Abs. 3 wurde wie folgt geändert:

*"Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder ~~anwesend an der Beschlussfassung mitgewirkt hat~~ oder **bei der Beschlussfassung vertreten wurde ist**. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der ~~anwesenden an der Beschlussfassung mitwirkenden~~ oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen."*

Erläuterung:

Die geänderte Formulierung soll gewährleisten, dass auch die alternativen Versammlungen nach § 32a bis § 32c erfasst sind. Eine physische und/oder virtuelle "Anwesenheit" ist bei diesen Versammlungsformen nicht mehr zwingend erforderlich.

1.4

Rechnungslegung

Zu § 39 – Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Abs. 1 wurde wie folgt ergänzt:

"Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)⁷¹⁰ und der Lagebericht^{)} des Vorstandes^{*)} sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.*

⁷¹⁰ Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB."

Erläuterung

Grundsätzlich hat der Aufsichtsrat den geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und

ggf. Lagebericht) spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

Für Kleinstgenossenschaften im Sinne des § 267 a Abs. 1 HGB gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der §§ 337 Abs. 4 und 338 Abs. 4 HGB. Dementsprechend haben die betroffenen Kleinstgenossenschaften nur bestimmte Angabepflichten und müssen den Mitgliedern nur diese im Voraus einer Mitgliederversammlung bereitstellen.

1.5 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

Zu § 40 – Rücklagen

a)

Abs. 3 wurde wie folgt geändert:

"Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. p mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnissrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG)."

Erläuterung:

Der neue Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4. Aus systematischen Gründen wurden Abs. 3 und Abs. 4 getauscht. § 40 ist nun ausgehend von dem Grad der Verbindlichkeit der Einstellungen in die Rücklagen abgestuft aufgebaut.

Abs. 2 regelt die Einstellungen in die gesetzliche Rücklage, Abs. 3 die verbindliche Einstellung aufgrund der Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat und Abs. 4 regelt die unverbindlichen Einstellungen durch Vorstand und Aufsichtsrat; letztere haben nur den Charakter eines Vorschlags.

Auch bisher war durch § 28 Buchst. p Mustersatzung 2018 die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, um von der Ermächtigung, verbindliche Einstellungen in die Rücklagen vornehmen zu können, Gebrauch zu machen. Der Vorstand wurde grundsätzlich ermächtigt, aber durch § 28 Buchst. p Mustersatzung 2018 war die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Dies wird durch die angepasste Formulierung in Abs. 3 nun deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Hinweise: Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vom Gesetz (§ 20 Satz 2 GenG) nicht gefordert, aber aus Compliance Gesichtspunkten empfehlenswert.

Die Genossenschaften können auf eine Ermächtigung des Vorstandes im Sinne von § 20 Satz 2 GenG verzichten. Die Regelung des § 28 wäre dann wie folgt zu ändern:

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- n) *die Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),*
- o) *die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),*
- q) *den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns³⁵ oder zur Deckung des Bilanzverlustes³⁵ (§ 39 Abs. 2)"*

³⁵ *Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).*

b)

Abs. 4 wurde wie folgt **neu** gefasst:

~~"Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. n mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5)."~~

Erläuterung:

Der neue Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 3. Die Umstellung erfolgte aus rechtssystematischen Gründen (s. o.). Auch in Abs. 4 wurde die bisher schon erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates (vgl. § 28 Buchst. n MuSa 2018) klarstellend aufgenommen.

Hinweis: Auch hier ist die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht zwingend, aber aus Compliance Gesichtspunkten empfehlenswert.

Klarstellend wurde in Abs. 4 ferner aufgenommen, dass der Mitgliederversammlung **vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über unverbindliche Einstellungen in die Ergebnisrücklagen zu berichten ist**, was durch den Aufsichtsrat zu erfolgen hat (vgl. § 25 Abs. 5). Dies wird in der neuen Mustersatzung in § 40 Abs. 4 sowie § 25 Abs. 5 noch einmal klargestellt, entspricht aber der bisher dazu vertretenen Rechtsauffassung. Auf diese Weise wird der Mitgliederversammlung die Möglichkeit gegeben, die in den Jahresabschluss eingeflossene unverbindliche Vorwegzuweisung in

andere Ergebnisrücklagen zu ändern. Diese Klarstellung resultiert aus Verständnisfragen zum Zusammenspiel von verbindlichen und unverbindlichen Einstellungen in die Ergebnisrücklagen. Dieses Zusammenspiel wird im Folgendem gesondert erläutert:

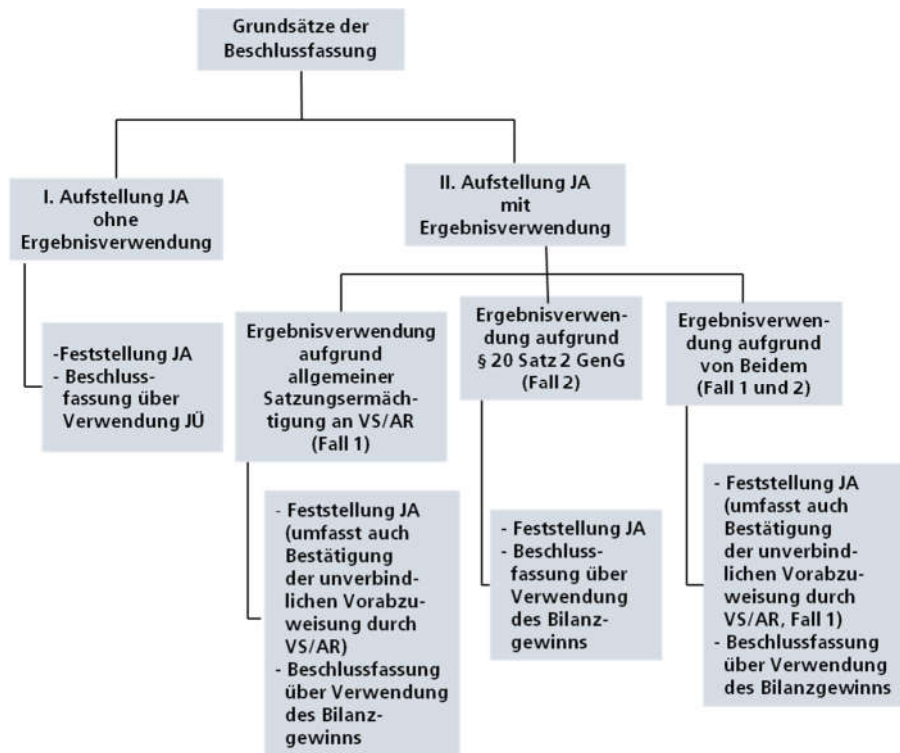
Die Möglichkeit, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Einstellungen in die Rücklagen vorzunehmen, erfasst nach der GdW-Mustersatzung drei Konstellationen:

- Einstellung in die gesetzliche Rücklage aufgrund gesetzlicher und satzungsmäßiger **Verpflichtung** (vgl. § 40 Abs. 2 GdW-Mustersatzung)
- Einstellung in die Ergebnisrücklage aufgrund gesetzlicher und satzungsmäßiger **Ermächtigung** des Vorstandes und Aufsichtsrates (vgl. § 40 Abs. 3 i. V. m. § 28 Buchst. p)
- Einstellung in die Ergebnisrücklage aufgrund eines (unverbindlichen) **Vorschlags** von Vorstand und Aufsichtsrat (vgl. § 40 Abs. 4 iVm § 28 Buchst. n)

Bezogen auf die Konstellationen zwei und drei gilt Folgendes:

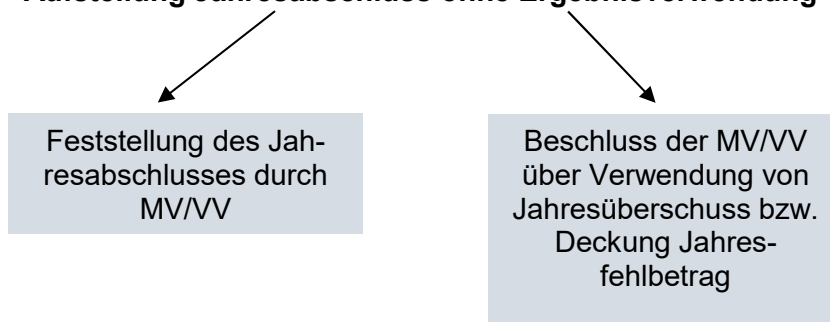
- Vorstand und Aufsichtsrat können bis zu 50 % des Jahresüberschusses **verbindlich** in die Ergebnisrücklagen einstellen und diesen Teil des Jahresüberschusses als satzungsgemäße Gewinnverwendung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entziehen. Nach wie vor jedoch muss die Mitgliederversammlung den gesamten Jahresabschluss gemäß § 48 Abs. 1 i. V. m. § 19 GenG genehmigen bzw. kann diesen auch insgesamt ablehnen. Sie kann indes – soweit die Ermächtigung reicht – den Jahresabschluss hinsichtlich der Einzelposition "Einstellung in die Ergebnisrücklage" nicht verändern.
- Über 50 % hinausgehend oder ohne die Ermächtigung nach Abs. 3 können Vorstand und Aufsichtsrat eine Einstellung in die Ergebnisrücklagen beschließen, welche jedoch als **unverbindliche Vorwegzuweisung** nur den Charakter eines Vorschlags hat, über den die Mitgliederversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Ein Höchstsatz bzw. ein Prozentsatz für die Einstellung in andere Ergebnisrücklagen ist in diesem Fall in der Mustersatzung nicht vorgeschrieben. Ob eine Einstellung in andere Ergebnisrücklagen erfolgen soll und in welcher Höhe, beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Möglich ist hiernach auch, eine Einstellung bis zu 100 % vorzunehmen. **Die Mitgliederversammlung ist jedoch insoweit an diese Vorwegzuweisung nicht gebunden.**

Im Folgenden werden einige Grundsätze zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Bezug auf den Jahresabschluss aufgezeigt. Diese Grundsätze sollen anhand verschiedener Übersichten veranschaulicht werden.



Nach § 48 Abs. 1 GenG stellt die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags.

Aufstellung Jahresabschluss ohne Ergebnisverwendung

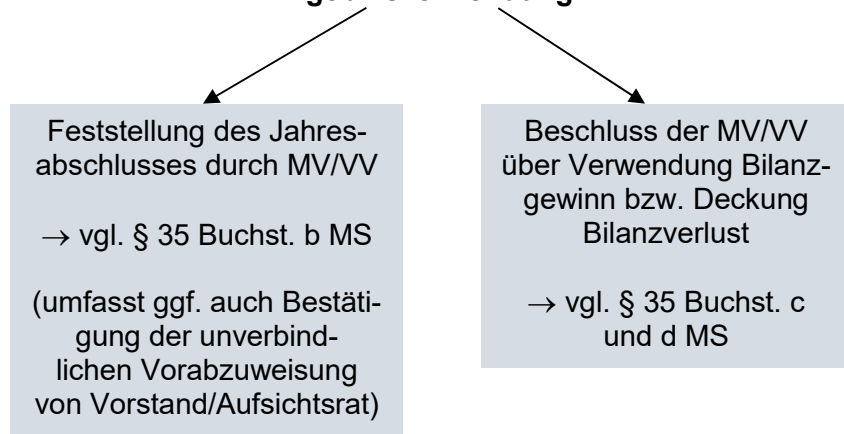


Bei der Feststellung des Jahresabschlusses sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. D. h. bspw.: **Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" der Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).**

Ausgehend von den Bestimmungen in der GdW-Mustersatzung, die zum überwiegenden Teil die Wohnungsgenossenschaften auch in ihren Satzungen übernommen haben, kann der Jahresabschluss bei den Wohnungsgenossenschaften unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Demnach können gemäß der Mustersatzung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bspw. auch Zuführungen zu den Rücklagen getätigt werden. Soweit der Jahresabschluss unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses

aufgestellt wird, wird im Jahresabschluss ein entsprechender Bilanzgewinn/Bilanzverlust ausgewiesen. Hinsichtlich der Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Deckung des Bilanzverlustes unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat einen entsprechenden Vorschlag, über den die Mitgliederversammlung beschließt. Aus diesem Grund verwendet die Mustersatzung bspw. in § 28 Buchst. q, § 35 Buchst. c und d sowie § 39 Abs. 2 die Begriffe Bilanzgewinn/Bilanzverlust.

Aufstellung Jahresabschluss unter teilweiser Ergebnisverwendung



Fall 1

Von dem entsprechenden Feststellungsbeschluss der Mitgliederversammlung sind auch die bereits getätigten Zuführungen zu den Rücklagen erfasst.

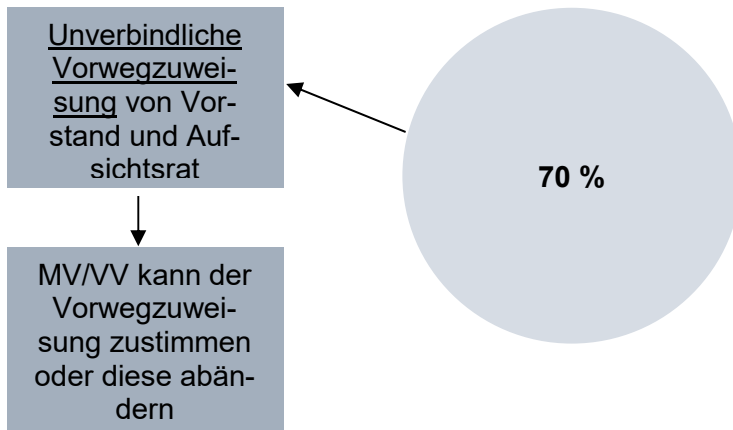
Soweit nun Zuführungen zu anderen Ergebnisrücklagen lediglich den Charakter eines Vorschlages seitens Vorstand und Aufsichtsrat haben, stimmt die Mitgliederversammlung diesen Vorschlägen durch den Feststellungsbeschluss zu.

Aus Transparenzgründen ist jedoch der Mitgliederversammlung über die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen unverbindlichen Vorwegzuweisungen, die ihrem Charakter nach nur Vorschläge sind, gesondert zu berichten. Dies wird in der neuen Mustersatzung in § 40 Abs. 3 sowie § 25 Abs. 5 noch einmal klargestellt, entspricht aber der bisher dazu vertretenen Rechtsauffassung. Auf diese Weise wird der Mitgliederversammlung die Möglichkeit gegeben, die in den Jahresabschluss eingeflossene unverbindliche Vorwegzuweisung in andere Ergebnisrücklagen zu ändern.

Beispiel zu Fall 1:

- Satzung enthält **keine Ermächtigung** im Sinne von § 20 Satz 2 GenG
- Vorstand und Aufsichtsrat beschließen **70 %** in andere Ergebnisrücklagen einzustellen

Charakter der Einstellung in andere Ergebnisrücklagen



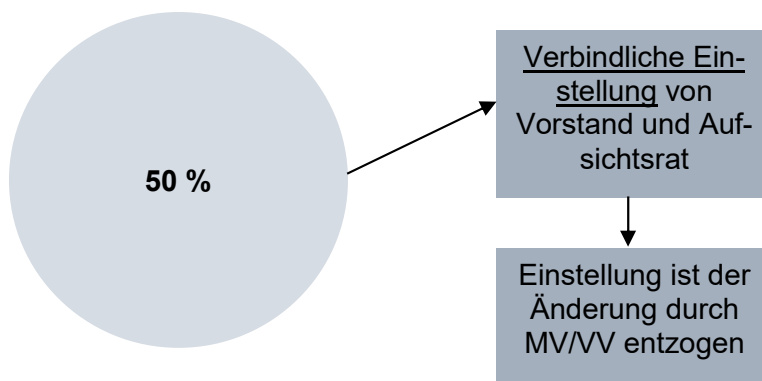
Fall 2

Die Mustersatzung enthält in § 40 Abs. 3 eine **Ermächtigung im Sinne von § 20 Satz 2 GenG**. Das heißt, der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses in andere Ergebnisrücklagen einstellen. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch und stimmt der Aufsichtsrat zu, ist die entsprechende Rücklage als satzungsgemäße Gewinnverwendung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entzogen. Die Mitgliederversammlung kann demnach die Zuführung in die Ergebnisrücklage nicht verändern, soweit die Ermächtigung reicht.

Beispiel zu Fall 2:

- Satzung enthält in § 40 Abs. 3 eine **Ermächtigung** im Sinne von § 20 Satz 2 GenG
- Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrats **50 %** in andere Ergebnisrücklagen einzustellen

Charakter der Einstellung in andere Ergebnisrücklagen



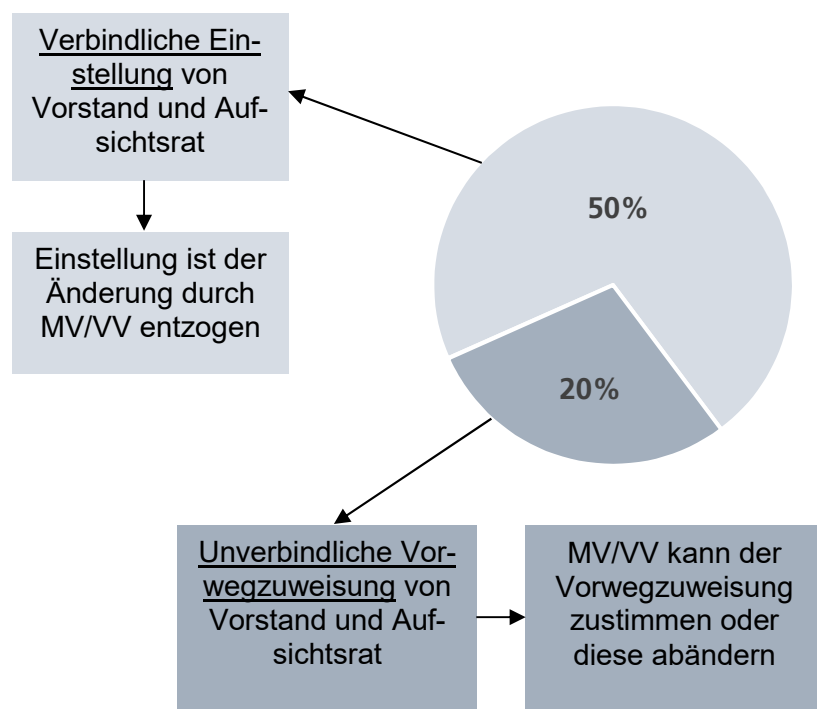
Fall 3

Stellt nun der Vorstand aufgrund der Ermächtigung gemäß § 40 Abs. 3 mit Zustimmung des Aufsichtsrates bspw. 50 % in andere Ergebnismittel ein und nehmen Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus eine Zuführung in andere Ergebnismittel in Höhe von weiteren 20 % vor, so ist die Zuführung zu 50 % verbindlich und zu 20 % hat die Zuführung den Charakter eines Vorschlags über den die Mitgliederversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

Beispiel zu Fall 3:

- Satzung enthält in § 40 Abs. 3 eine **Ermächtigung** im Sinne von § 20 Satz 2 GenG und in § 40 Abs. 4 die Möglichkeit, unverbindliche Vorwegzuweisungen einzustellen
- Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates **50 %** verbindlich in andere Ergebnismittel einzustellen
- Vorstand und Aufsichtsrat beschließen darüber hinaus **20 %** in andere Ergebnismittel einzustellen

Charakter der Einstellung in andere Ergebnismittel



1.6

Bekanntmachungen

Zu § 43 – Bekanntmachungen

Abs. 2 wurde wie folgt geändert und um einen **neuen Satz 4** ergänzt:

"Bekanntmachungen, die ~~durch~~ gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im ^{§11)}/im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*) veröffentlicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. **Satz 1 gilt nicht für die** ~~Die~~ offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; **diese** werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht^{§12}. **Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform*) und/oder*) im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*).***

^{§11} *An dieser Stelle ist der elektronische Bundesanzeiger oder eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.*

^{§12} *Die Offenlegungsvorschriften des § 339 HGB sowie die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326 bis 329 HGB sind zu beachten."*

Erläuterung:

Der geänderte § 43 regelt die Bekanntmachungen der Genossenschaft. Im Genossenschaftsgesetz wird in § 6 Nr. 5 angeordnet, dass die Satzung Bestimmungen enthalten muss über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter "für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist; als öffentliches Blatt kann die Satzung öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen."

Hierzu gab es einige Probleme im Rahmen von Eintragungen beim Registergericht (vor allem in Süddeutschland). Moniert wurde vereinzelt, dass die bisherige Satzungsregelung zu Bekanntmachungen der Genossenschaft nicht erschöpfend sei, sodass für "manche" Bekanntmachungen eine Satzungsregelung fehle. Diese Rechtsansicht ist unserer Auffassung nach falsch. Um jedoch das Risiko von Schwierigkeiten bei der Eintragung der Satzung zu minimieren, wurde in der neu gefassten Regelung für Bekanntmachungen der Genossenschaft die Fallgruppe von "allen anderen" Bekanntmachungen (die also nicht durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind) festgelegt: Diese erfolgen in Textform und/oder auf der Internetseite der Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist durch die Ergänzung in ihrer Wahlmöglichkeit für nicht-formalisierte Bekanntmachungen oder Verlautbarungen nicht beschränkt. So können allgemeine genossenschaftsinterne Einladungen zu Festen oder Informationen an die Bewohner über Vorhaben, Jubiläen, Mieterfeste oder andere gesellschaftliche Ereignisse auch weiterhin auf jedwedem Weg, der geeignet erscheint, erfolgen.

1.7

Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

Zu § 44 – Prüfung

Abs. 9 wurde wie folgt geändert:

*"Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und **sich darin** jederzeit ~~das Wort~~ zu **ergreifen äußern**. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen."*

Erläuterung:

Die geänderte Formulierung soll gewährleisten, dass auch die alternativen Versammlungen nach § 32a bis § 32c erfasst sind. Insbesondere im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach § 32c könnte die bisherige Formulierung missverständlich sein. Der Prüfungsverband hat zwar auch in diesem Verfahren die Möglichkeit, sich zu äußern, allerdings nicht im Sinne eines "Wortergreifens" während einer "Live-Versammlung" (vgl. dazu oben Punkt 1.3.11).

Organe der Genossenschaft

Zu § 31 – Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter

a)

Abs. 4 wurde wie folgt geändert:

*"Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je _____ Mitglieder je **Wahlbezirk** ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. ~~Briefwahl ist zulässig.~~ **Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann auch in einer Kombination der in Satz 5 genannten Formen durchgeführt werden.** Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen."*

Erläuterung:

Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehört auch die Feststellung der Zahl der **in den einzelnen Wahlbezirken** zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter (§ 5 Abs. 3 und 4 WahlO). Satz 1 stellt insoweit nun auch satzungsmäßig klar, dass es auf die Mitglieder **je Wahlbezirk** und nicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder ankommt. Die Klarstellung ist insoweit erforderlich, als sich bei der Berechnung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach der Gesamtzahl der Mitglieder versus einer Berechnung anhand der Mitglieder je Wahlbezirk unterschiedliche Zahlen ergeben.

Beispiel:

Wenn einem Wahlbezirk 560 Mitglieder angehören und in der Satzung geregelt ist, dass auf je 100 Mitglieder ein Vertreter und auf die übrigen Mitglieder ein weiterer Vertreter zu wählen ist, müssen für die 500 Mitglieder 5 und für die übrigen 60 ein weiterer Vertreter, also insgesamt 6 Vertreter, gewählt werden.

In einem zweiten Wahlbezirk, dem z. B. 530 Mitglieder angehören, müssen ebenso 6 Vertreter (5 für die ersten 500 + ein weiterer Vertreter für die übrigen 30 Mitglieder) gewählt werden. Und in einem dritten Wahlbezirk mit 510 Mitgliedern müssen dann ebenso 6 Vertreter gewählt werden (5 für die ersten 500 und ein weiterer Vertreter für die übrigen 10 Mitglieder). Insgesamt wären also 18 Vertreter (6 + 6 + 6) zu wählen.

Dagegen wäre aufgrund der Berechnung nur anhand der Gesamtzahl der Mitglieder von 1.600 Mitgliedern (560 + 530 + 510) 16 Vertreter zu wählen (je 100 Mitglieder ein Vertreter).

§ 31 Abs. 4 stellt nunmehr ausdrücklich auf die einzelnen Wahlbezirke ab.

b)

Abs. 4 Satz 4 wurde wie folgt geändert und um einen **neuen Satz 5** ergänzt:

"Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. ~~Briefwahl ist zulässig.~~ Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann auch in einer Kombination der in Satz 5 genannten Formen durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen."

Erläuterung:

Neben der Stimmabgabe im Wahlraum sind **auch** Briefwahl und Online-Wahl zulässig; ebenso eine **Kombination** aus diesen Formen der Stimmabgabe.

c)

Abs. 5 Satz 3 wurde wie folgt ergänzt:

*"Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit dem **Ende** der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ~~über~~**für** das _____ Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet."*

Erläuterung:

Die Ergänzung stellt klar, dass es bezüglich des Endes der Amtszeit auf das Ende und nicht den Beginn der entsprechenden Vertreterversammlung ankommt. Dies heißt, zuständig für die auf dieser Versammlung zu fassenden Beschlüsse sind noch die "alten" Vertreter. Mit dem Ende der Versammlung beginnt die Amtszeit der "neuen" Vertreter, welche jedoch oft schon zu dieser Versammlung mit eingeladen werden.

Beispiel

Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit dem Ende der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das **3. Geschäftsjahr** nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Beginn Amtszeit: 2019

Ende Amtszeit: 2023

- 2020 = 1. Jahr, für das Vertreterversammlung Entlastung (in 2021) erteilt
- 2021 = 2. Jahr, für das Vertreterversammlung Entlastung (in 2022) erteilt
- 2022 = 3. Jahr, für das Vertreterversammlung Entlastung (in 2023) erteilt

Die "alten" Vertreter sind für die Versammlung in 2023 noch zuständig.

3.1

Mustergeschäftsordnung für den Vorstand

3.1.1

Zu § 7 – Sitzungen und Beschlussfassung

a)

Abs. 3 Satz 1 und 2 wurden wie folgt geändert:

~~"Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Dies gilt nicht für Für die Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die im Rahmen dessen erfolgende Beschlussfassung des Vorstandes gemäß gilt § 9 dieser Geschäftsordnung sowie § 29 der Satzung."~~

Erläuterung:

Inhaltlich entspricht § 7 Abs. 3 S. 1 dem § 22 Abs. 7 der Mustersatzung, sofern es um zu fassende Vorstandsbeschlüsse geht. Die Vorschrift wurde dem Wortlaut der Satzung angepasst.

§ 7 Abs. 3 Satz 2 verweist für gemeinsame Sitzungen und Beratungen auf § 9 (siehe Punkt 3.1.2).

b)

Abs. 4 wurde durch einen **neuen Satz 2** ergänzt:

*"Niederschriften über die Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. **Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend.** Sie sind den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die*

Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen."

Erläuterung:

§ 4 beinhaltet nunmehr eine klarstellende Ergänzung dahingehend, dass auch bei Sitzungen, in denen keine Beschlüsse gefasst werden, Niederschriften anzufertigen sind, die von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind (vgl. § 22 Abs. 8 GdW-Mustersatzung). Dies war in der Praxis des Öfteren missverstanden worden und es wurde versäumt, entsprechende Niederschriften zu erstellen.

3.1.2

Zu § 9 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Abs. 1 wurde wie folgt neu gefasst und **Abs. 2** entfällt. Dadurch ändert sich **alt Abs. 3** in **neu Abs. 2**:

~~"Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen. Der Vorstand bereitet die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat zu behandelnden Angelegenheiten vor. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt. Im Übrigen gilt § 29 der Satzung.~~

~~(2) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen werden von der schriftführenden Person Niederschriften angefertigt, die außer von ihr und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.~~

~~(3) (2) Der Vorstand führt die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durch."~~

Erläuterung:

Die Vorschrift wurde der Regelung in der Satzung sprachlich angepasst. Durch den Verweis auf § 29 der Satzung wird auch das Erfordernis der Erstellung der Niederschriften statuiert, so dass der bisherige Absatz 2 entfallen kann.

Durch die angepassten Bestimmungen zu gemeinsamen Sitzungen erhalten die Organe mehr Flexibilität für das Verfahren und die Beschlussfassung bei gemeinsamen Sitzungen und Beratungen.

Das rein schriftliche Verfahren ist für die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen weiterhin, wie auch in der vorherigen Fassung, ausgeschlossen, was sich daraus ergibt, dass § 29 Abs. 2 nur auf § 27 Abs. 5 der Satzung verweist.

Die Regelung für die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen beinhaltet damit im Einzelnen folgendes:

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende legt bei der Einberufung das Verfahren und die Art der Teilnahme fest (§ 29 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 5 der Satzung und § 9 GO). An diese Festlegung sind die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder gebunden (§ 27 Abs. 5 letzter Satz). Ein Widerspruch ist nicht möglich. Der Ausschluss des Widerspruchs lässt sich damit rechtfertigen, dass schnell Klarheit über das "Wie" der Sitzung/Beratung bestehen soll. Über die dann im Anschluss der Sitzung/Beratung erforderliche Beschlussfassung entscheidet jedes Organ für sich nach den jeweils geltenden Regeln (§ 29 Abs. 3). Insofern sind dann bspw. auch rein schriftliche Abstimmungen im jeweiligen Organ grundsätzlich möglich.

Beispiel

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende legt fest, dass die Sitzung/Beratung als Videokonferenz stattfindet (§ 27 Abs. 5 Buchst. b). Daran sind alle gebunden und wählen sich somit zur Videokonferenz ein. Sofern dann im Anschluss Beschlüsse zu fassen sind, legt jedes Organ für sich fest, wie diese Beschlussfassung erfolgt.

Der Aufsichtsrat beschließt bspw., dass die Abstimmung in einer separaten Videokonferenz stattfindet und der Vorstand legt einstimmig fest, dass der Beschluss in einer Präsenzsitzung gefasst wird.

Die Neufassung gewährleistet somit für die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen, dass alle Diskussionspunkte in Präsenz oder digital vorgetragen und berücksichtigt werden können und andererseits aber auch mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung gegeben ist. Bei der Art der anschließenden Beschlussfassung ist jedes Organ autark.

3.1.3

Zu § 13 – Rechnungswesen und Risikomanagement

Abs. 3 dieser Regelung wurde wie folgt geändert:

*"Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang) aufzustellen¹. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden; hierzu gehört auch die Führung von Baubüchern nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen und die Beachtung der Berichts- und Dokumentationsverpflichtungen der Makler- und Bauträgerverordnung, **soweit die Genossenschaft diesen unterliegt.**"*

¹ Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB."

Erläuterung:

In Abs. 3 wurde im letzten Satz eine klarstellende Ergänzung vorgenommen, da es in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Auslegung gekommen ist. Die Ergänzung "... **soweit die Genossenschaft diesen unterliegt.**" beinhaltet, dass § 13 Abs. 3 Satz 3 nur verpflichtend ist, wenn auch die dort aufgeführten Verpflichtungen für die Genossenschaft bestehen.

Dies lässt sich daraus entnehmen, dass Satz 3 formuliert, die *"vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden"*, was bedeutet, dass, sofern Formblätter nicht vorgeschrieben sind, die Regelung auch nicht anzuwenden ist.

Wenn die Genossenschaft bspw. keine Tätigkeit nach § 34c Gewerbeordnung ausübt, greift die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) nicht, sodass dann auch die Führung von Baubüchern nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen und die Beachtung der Berichts- und Dokumentationsverpflichtungen der MaBV nicht erforderlich ist.

3.2

Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat

3.2.1

Zu § 7 – Sitzungen des Aufsichtsrates

Es wurde ein **neuer Abs. 5** eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

"Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,

- a) **dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder**
- b) **dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.**

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen."

Erläuterung:

Die Regelung im Abs. 5 entspricht nahezu wortgleich der neu geschaffenen Satzungsregelung in § 27 Abs. 5. Diese Änderung in der Geschäftsordnung ist denklogisch und konsequent, um den erforderlichen inhaltlichen Gleichklang zwischen der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats herbeizuführen.

Hinsichtlich der Inhalte kann daher an dieser Stelle ohne Einschränkungen auf die Kommentierung zu § 27 Abs. 5 verwiesen werden.

3.2.2

Zu § 8 – Beschlussfassung

a)

Abs. 1 wurde wie folgt geändert:

"Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitglieder-/Vertreterversammlung) festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung ~~anwesend ist~~ mitgewirkt hat."*

Erläuterung:

Die geänderte Formulierung soll gewährleisten, dass auch die alternativen Formen der Sitzung und Beschlussfassung erfasst sind. Eine physische und/oder virtuelle "Anwesenheit" ist bei diesen nicht zwingend erforderlich.

b)

Abs. 3 wurde wie folgt **neu** gefasst:

~~"Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur~~

zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung."

Erläuterung:

Die Regelung erfasst durch die geänderte Formulierung nur noch die Verfahrensweise für die Durchführung von schriftlichen Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung.

Über die Form der Beschlussfassungen bei Sitzungen, die nach § 7 Abs. 5 neu im Wege von Fernkommunikationsmedien durchgeführt werden oder eine Teilnahme daran in dieser Form erfolgt, entscheidet **verbindlich** der Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Findet eine Sitzung z. B. als Videokonferenz statt, erfolgt die Beschlussfassung nach Vorgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden z. B. durch Handheben oder einem digitalen Abstimmungsmedium.

Soll **eine schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung** erfolgen, ist dies nach § 8 Abs. 3 (neu) nunmehr unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und
- kein **unverzüglicher** Widerspruch durch ein Aufsichtsratsmitglied.

Da in diesem Fall eine reine schriftliche Beschlussfassung erfolgen und auf eine Sitzung gänzlich verzichtet werden soll, sollen die Aufsichtsratsmitglieder hier die Möglichkeit erhalten, Widerspruch gegen den Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben.

Unverzüglich bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern". Eine diesbezügliche Definition befindet sich in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB. In diesem Fall dürften i. d. R. drei Tage als angemessen gelten.

c)

Es wurde ein **neuer Abs. 4** eingefügt:

"Für gemeinsame Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die im Rahmen dessen erfolgende Beschlussfassung des Aufsichtsrates gilt § 9 dieser Geschäftsordnung sowie § 29 der Satzung."

Erläuterung:

§ 8 Abs. 4 verweist hinsichtlich der gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat auf § 9 der Mustergeschäftsordnung und auf § 29 der Mustersatzung. Hinsichtlich der Inhalte kann daher an dieser Stelle ohne Einschränkungen auf die Kommentierung zu diesen Vorschriften verwiesen werden.

3.2.3

Zu § 9 – Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Abs. 2 wurde **neu** gefasst:

~~"Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Sitzungen des Aufsichtsrates sinngemäß, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen. Im Übrigen gilt § 29 der Satzung."~~

Erläuterung:

Die Vorschrift wurde der Regelung in der Satzung (§ 29) sprachlich angepasst. Sie ist inhaltsgleich mit § 9 der Muster-geschäftsordnung für den Vorstand und verweist im Übrigen auf § 29 der Mustersatzung. Hinsichtlich der Inhalte kann daher an dieser Stelle ohne Einschränkungen auf die Kom-mentierung zu diesen Vorschriften verwiesen werden.



GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles